SwissHoldings

Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
Fédération des groupes industriels et de services en Suisse
Federation of Industrial and Service Groups in Switzerland

Jahresbericht 2009/2010

Mitgliedfirmen

ABB Ltd, Zürich
Adval Tech Holding AG, Niederwangen
AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Arbon
Alpiq Holding AG, Neuenburg
ALSTOM (Schweiz) AG, Baden
Axpo Holding AG, Baden
BASF Schweiz AG, Basel
Bobst Group SA, Lausanne (Mitglied des Komitees)
Bucher Management AG, Zürich
Bühler Management AG, Uzwil
Clariant International AG, Muttenz
COFRA Holding AG, Zug
Energiedienst Holding AG, Laufenburg (Mitglied des Komitees)
Forbo International SA, Baar
Geberit International AG, Rapperswil-Jona (Mitglied des Komitees)
Georg Fischer AG, Schaffhausen
Givaudan SA, Vernier
Holcim Ltd, Jona
JT International SA, Genève
Kaba Holding AG, Rümlang (Mitglied des Komitees)
Kuoni Reisen Holding AG, Zürich
Landis+Gyr AG, Zug
Lonza Group AG, Basel
Metall Zug AG, Zug (seit 1.9.2009)
Nestlé SA, Vevey (Mitglied des Komitees)
Novartis AG, Basel
OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon SZ
Omya Management AG, Oftringen
Panalpina Welttransport (Holding) AG, Basel
Philip Morris International Management SA, Lausanne
Procter & Gamble International Operations SA, Petit-Lancy
Quadrant AG, Zürich
Reuters International Holdings SA, Collonge-Bellerive
Rieter Holding AG, Winterthur (Mitglied des Komitees)
Roche Holding AG, Basel (Präsidialfirma, Mitglied des Komitees)
RUAG Holding AG, Bern (Mitglied des Komitees)
Schindler Holding AG, Hergiswil
SGS SA, Genève
SIG Combibloc Group AG, Neuhausen am Rheinfall
Sika AG, Baar
Sonova Holding AG, Stäfa (Mitglied des Komitees)
Sulzer AG, Winterthur
Swisscom AG, Bern
Syngenta AG, Basel
Tetra Pak International SA, Pully
vale International SA, St-Prex
Valora Management AG, Muttenz

Geschäftsstelle

Dr. Peter Baumgartner, Vorsitzender der Geschäftsleitung
Fürsprecher Christian Stiefel, Mitglied der Geschäftsleitung
Fürsprecher Christoph Schelling, Mitglied der Geschäftsleitung
Fürsprecher Silvan Jampen
Denise Laufer, lic. oec.
Pia Burren, Sekretariat

Adresse	Nägeligasse 13, 3011 Bern, Schweiz		
Postadresse	Postfach 402, 3000 Bern 7, Schweiz		
Telefon	+41 (0)31 356 68 68	Telefax	+41 (0)31 352 32 55
E-Mail	sh@swissholdings.ch	Website	www.swissholdings.ch

SwissHoldings

SwissHoldings

Unsere weltweit tätigen Mitgliedfirmen sind auf den internationalen Märkten tagtäglich mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Um sich im globalen Wettbewerb erfolgreich behaupten zu können, brauchen sie am Standort Schweiz vorteilhafte Rahmenbedingungen. Das bedeutet vor allem ein wirtschaftsfreundliches politisches Umfeld, unternehmerische Freiräume, Rechtssicherheit, wettbewerbsneutrale Regulierungen und erstklassige Staatsverträge.

Dafür setzen wir uns ein!

Vorwort

Dr. Gottlieb Keller
Mitglied der Konzernleitung
Präsidialfirma Roche Holding AG

Unser Land hat die globale Finanz- und Wirtschaftskrise bisher überraschend gut gemeistert. Die staatliche Verschuldung hat dank einer vorausschauenden Politik nicht zu-, sondern abgenommen. Die gesamte Wirtschaftsleistung ist zwar zurückgegangen, zieht aber bereits wieder etwas an. Dabei hat sich die Binnenwirtschaft als erstaunlich resistent erwiesen, während die stark vom Export abhängige Aussenwirtschaft von den Folgen des weltweiten Nachfrageeinbruchs betroffen wurde und mit deren Folgen noch zu kämpfen hat. Den Schweizer Konzernen ist es aber bisher erfreulich gut geglückt, sich auf den härter werdenden globalen Wettbewerb einzustellen, und es scheint ihnen zu gelingen, ihre Stellung auf den Weltmärken nicht nur zu behaupten, sondern gar weiter auszubauen.

Die jüngste Krise hat dabei zwei Dinge einmal mehr deutlich gemacht: Die Schweiz ist überaus stark von den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen im Ausland abhängig, und unser Land muss sich immer wieder mit der Frage auseinandersetzen, welche Stellung es in Zukunft in der globalisierten Welt einnehmen will und kann. Das gilt, neben dem Finanzplatz, auch für den Konzern- und Holding-Standort sowie den Werkplatz Schweiz. Dieser steht vor mannigfaltigen Herausforderungen, denen wir nur gewachsen sind, wenn die Schweiz eine kohärente Strategie zur Sicherung der Attraktivität dieses Standortes formuliert. Unsere Politik braucht eine Vision und einen sicheren Kompass, um die auf unser Land zukommenden Probleme meistern zu können, genau so, wie dies die Mitgliedfirmen der SwissHoldings in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen bereits erfolgreich tun.

Der vorliegende Bericht geht auf einige der sich stellenden Herausforderungen ein und präsentiert Lösungsansätze. Die einzelnen Kapitel sind den Kernbereichen von SwissHoldings gewidmet. Im Leitartikel gehen wir auf das aktuelle wirtschaftliche und politische Umfeld ein. Es folgen Ausführungen zu den Direktinvestitionen und den Multinationalen Unternehmen, zum internationalen und nationalen Steuerrecht, zu den Kapitalmärkten, zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, zur Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sowie zu wettbewerbsrechtlichen Fragen.

Wir möchten an dieser Stelle den Behörden für das Verständnis für die Anliegen von SwissHoldings verbindlich danken. Unser Dank geht auch an die politischen Parteien, Verbände und anderen Wirtschaftsorganisationen, welche unsere Bemühungen um attraktive Rahmenbedingungen für die international tätigen Konzerne unterstützen.

Bern, April 2010
Komitee und Geschäftsstelle

Inhaltsübersicht

3 **Vorwort**

4 **Inhaltsübersicht**

6 **SwissHoldings: Mitglieder, Tätigkeitsbereiche, Arbeitsweise**

8 **Übersicht: Ziele und Anliegen von SwissHoldings**

10 **Summary: Objectives and positions of SwissHoldings (English)**

12 **Sommaire: Les objectifs et positions de SwissHoldings (Français)**

15 **Aktuell: Die internationale Wirtschaft vor besonderen Herausforderungen**

19 **Direktinvestitionen und Multinationale Unternehmen**
19 Ziele, Gremien und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
20 – Weltwirtschaftskrise wirkt sich negativ auf Auslandinvestitionen aus
21 – Die Schweiz im verschärften internationalen Standortwettbewerb
22 – Aktualisierung der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen
24 – Entwicklungen bei den Freihandelsabkommen und der WTO

25 **Internationales Steuerrecht**
25 Ziele, Gremien und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
26 – Revision der Doppelbesteuerungsabkommen und Umsetzung des OECD-Amtshilfestandards
28 – Aktuelle steuerliche Dossiers im Verhältnis zur EU und ihren Mitgliedstaaten
28 – Wohin steuert die Fiskalpolitik der USA?
29 – OECD-Arbeiten im Bereich der Verrechnungspreise
29 – Neue Offenlegungspflichten für Konzerne in Entwicklungsländern?

31 **Schweizerisches Steuerrecht**
31 Ziele, Gremien und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
32 – Konzern- und Holdingstandort Schweiz im globalen Steuerwettbewerb
33 – Neue Unternehmenssteuerreform als Investition in den Standort
34 – Notwendige Verbesserungen im Bereich der Konzernfinanzierung
35 – Offene Steuerfragen bei CO_2-Emissionszertifikaten
36 – Neues Mehrwertsteuergesetz: Verschiedene offene Fragen

37 **Kapitalmärkte**
37 Ziele, Gremien und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
38 – Verhaltensregeln für institutionelle Investoren: Auswirkungen auf die Emittenten
41 – Elektronisierung der mit der Kotierung verbundenen Meldepflichten

43 **Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht**
43 Ziele, Gremien und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
44 – Aktienrechtsrevision: Ringen um vernünftige Alternative zur Minder-Initiative
47 – Mehr Rechtssicherheit bei intermediär verwahrten Aktien

49 **Rechnungslegung und Berichterstattung**
49 Ziele, Gremien und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
50 – Konvergenzprozess bestimmt weiterhin die Agenda des IASB
53 – Steigende Anforderungen an die Konsolidierung im Konzern
54 – Revision des schweizerischen Rechnungslegungsrechts

55 **Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik**
55 Ziele, Gremien und Anliegen von SwissHoldings
Aktuell:
56 – Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im Schweizer Kartellrecht
59 – «Procedural Fairness» im Wettbewerbsrecht: Auch auf internationaler Ebene ein Thema

61 **Veranstaltungen**

62 **Zahlen und Fakten**

Kurzporträt

Tätigkeitsbereiche

SwissHoldings ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband. Wir vertreten die Interessen der grossen in der Schweiz ansässigen Industrie- und Dienstleistungskonzerne. Wir engagieren uns für gute Rahmenbedingungen und ein liberales Wirtschaftsumfeld auf nationaler und internationaler Ebene. Unsere Tätigkeitsbereiche umfassen:

- Holdingstandort Schweiz
- Direktinvestitionen
- Multinationale Unternehmen
- Schweizerisches Steuerrecht
- Internationales Steuerrecht
- Kapitalmarktfragen
- Kapitalmarktrecht
- Gesellschaftsrecht
- Rechnungslegungsfragen
- Wettbewerbsfragen

Mitgliedfirmen

Unsere 47 Mitglieder sind international ausgerichtete Industrie- und Dienstleistungskonzerne mit Sitz in der Schweiz (ohne Finanz- und Beratungssektor). Die Mitgliedschaft steht auch ausländischen Konzernen offen, die in der Schweiz über Leitungsfunktionen verfügen (Headquarters). Die Mitgliedfirmen machen einen Grossteil (61%) der Börsenkapitalisierung der an der SIX Swiss Exchange kotierten Titel aus. Sie gehören zu den bedeutendsten schweizerischen Direktinvestoren (insgesamt 35% der Direktinvestitionen im Ausland), sind global führende Anbieter von Gütern und Dienstleistungen und wichtige Arbeitgeber (weltweit 1,2 Mio. Personen, wovon 133 000 in der Schweiz).

Arbeitsweise

SwissHoldings verfügt über ausgewiesenes Fachwissen. Wir sind eng mit Entscheidungsträgern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft vernetzt, setzen auf gute Kooperation mit nationalen und internationalen Verbänden und fördern den Informations- und Erfahrungsaustausch unter unseren Mitgliedfirmen im Rahmen der folgenden Fachgruppen:

- Direktinvestitionen und Multinationale Unternehmen
- Nationales und internationales Steuerrecht
- Kapitalmärkte
- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Rechnungslegung und Berichterstattung
- Wettbewerbsrecht, Wettbewerbspolitik und Compliance

Externe Gremien

SwissHoldings vertritt die Interessen ihrer Mitgliedfirmen in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien. Dadurch können wir einerseits sicherstellen, frühzeitig über Trends und Entwicklungen in den relevanten Interessensbereichen informiert zu sein. Andererseits ermöglicht es uns, themenspezifisch Einfluss auf diese Entwicklungen zu nehmen. SwissHoldings ist durch ihre Geschäftsstelle und/oder durch Vertreter von Mitgliedfirmen in folgenden Gremien aktiv:

National:
- Regulatory Board der SIX Swiss Exchange
- Expertengruppe Rechnungslegung der SIX Swiss Exchange
- Arbeitsgruppe Namenaktien Schweiz
- Swiss Securities Post-Trading Council
- Economiesuisse: Geschäftsführerausschuss, Aussenwirtschaftskommission, Finanz- und Steuerkommission, Rechtskommission, Wettbewerbskommission
- Kommission für Wirtschaftspolitik des Bundes
- WTO-Verbindungsgruppe des SECO
- Mehrwertsteuer-Konsultativgremium
- Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht

International:
- BusinessEurope (Europäischer Dachverband der Wirtschaft): Company Law Working Group, Competition Working Group, Tax Policy Group, Accounting Harmonisation Working Group
- Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC): Tax Committee, Committee on Direct Investment and MNE, Competition Committee, Corporate Governance Committee
- EuropeanIssuers (Europäischer Verband kotierter Unternehmen)
- European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)
- Global Preparers' Forum
- International Chamber of Commerce (ICC): Commission on Taxation, Commission on Trade and Investment Policy
- International Fiscal Association (IFA)
- UN Committee of Tax Experts

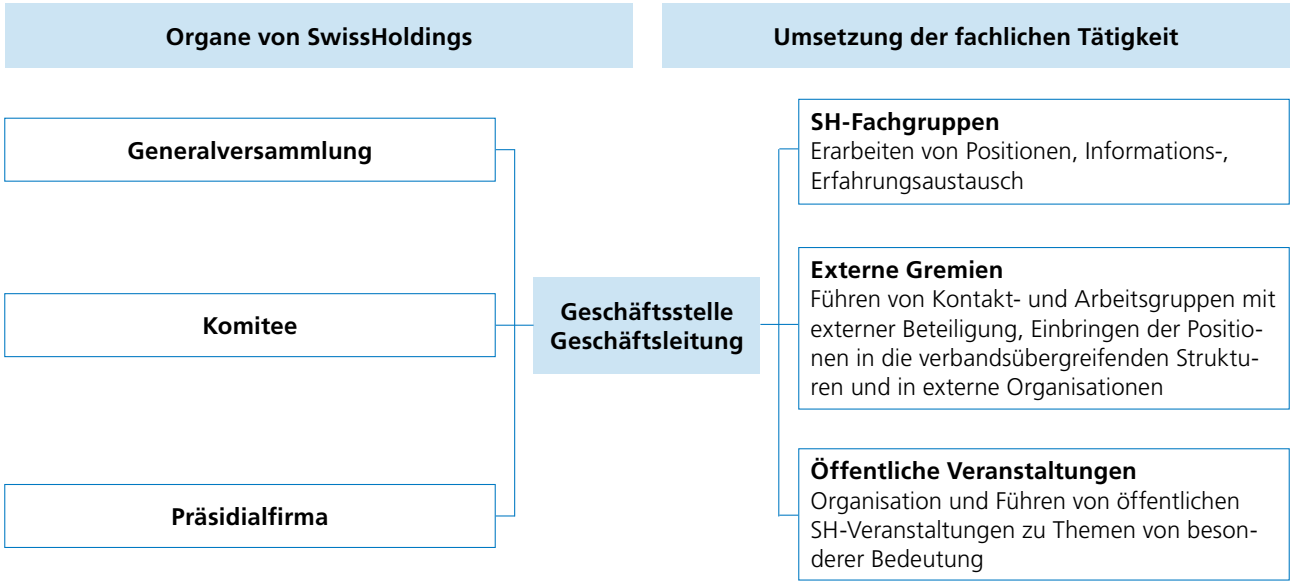

SwissHoldings: Unsere Ziele und Postulate

Wofür steht SwissHoldings?

SwissHoldings ist der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz.

- Vertretung der Interessen von derzeit 47 multinationalen Konzernen (ohne Finanzdienstleistungs- und Beratungssektor), deren Sitz sich in der Schweiz befindet.
- Engagement für optimale Rahmenbedingungen in der Schweiz als Sitzstaat von Konzernen mit internationalen Aktivitäten.
- Einsatz, im Rahmen von internationalen Organisationen, für ein liberales Umfeld für grenzüberschreitend tätige Unternehmen.
- Unsere wichtigsten Tätigkeitsbereiche leiten sich aus den gemeinsamen Interessen der Mitgliedfirmen ab (vgl. nachstehende Punkte).

Direktinvestitionen und Multinationale Unternehmen

SwissHoldings vertritt die Interessen der Schweizer Direktinvestoren im Ausland.

- Ausgewogene Aktualisierung der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen unter Beibehaltung der Ausrichtung auf die Direktinvestitionen (vgl. S. 22 ff.).
- Zügiger Ausbau des Netzes der bilateralen Freihandels- und Investitionsabkommen mit wichtigen Wirtschaftspartnern und Weiterführung der WTO-Verhandlungen (vgl. S. 24 ff.).
- Sensibilisierung der Politik und Öffentlichkeit für die volkswirtschaftliche Bedeutung der international tätigen Konzerne für unser Land (vgl. S. 21 ff.).

Internationales Steuerrecht

Die von der Schweiz aus tätigen Konzerne brauchen einen umfassenden Schutz vor internationaler Doppelbesteuerung.

- Rasche Inkraftsetzung der neu ausgehandelten DBA und Schaffung von Rechtssicherheit bezüglich der Durchführung der neuen Amtshilferegeln (vgl. S. 26 ff.).
- Aktive Suche nach beidseitig akzeptablen Lösungen für die steuerlich motivierten Probleme mit wichtigen Staaten und mit der EU (vgl. S. 28).
- Unterstützung der Bestrebungen zur weltweiten Anerkennung und Anwendung der OECD-Verrechnungspreisstandards (vgl. S. 29).

Schweizerisches Steuerrecht

Vorteilhafte und verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen im Inland sind für die Attraktivität des Standortes Schweiz von zentraler Bedeutung.

- Schaffung von Rechtssicherheit und Erhaltung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit für Unternehmen angesichts des Disputs mit der EU über die kantonalen Steuerregimes (vgl. S. 32 ff.).
- Rasche Lancierung einer neuen Unternehmenssteuerreform zur Stärkung der internationalen Attraktivität des Standortes Schweiz (vgl. S. 33 ff.).
- Erleichterungen für Konzernfinanzierungsaktivitäten für alle Unternehmen in der Schweiz (vgl. S. 34 ff.).
- Schaffung einer einfachen und international attraktiven Mehrwertsteuer in der Schweiz (vgl. S. 36).

Kapitalmärkte

Publikumsgesellschaften benötigen effiziente Kapitalmärkte zur flexiblen Kapitalaufnahme und um Finanzierungsabhängigkeiten zu vermeiden.

- Stärkung der Bestrebungen institutioneller Investoren, die Mitbestimmungsrechte im Interesse ihrer Kunden verantwortungsbewusst auszuüben und dadurch eine längerfristige Investitionsoptik zu favorisieren (vgl. S. 38 ff.).
- Errichtung eines effizienten Kommunikationskanals zwischen Emittent und Aktionären, auf der Basis der Digitalisierung der börsenrechtlichen Meldeprozesse (vgl. S. 41 ff.).

Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

SwissHoldings setzt sich für ein freiheitliches Aktienrecht ein, das den Unternehmen genügenden Gestaltungsspielraum belässt.

- Ablehnung der Minder-Initiative («gegen die Abzockerei»), da sie einen eklatanten Bruch mit der freiheitlichen Tradition des Schweizer Aktienrechts zur Folge hätte und zu sachlich unhaltbaren und standortschädigenden Regelungen führen würde (vgl. S. 44 ff.).
- Verbesserung der Rechtssicherheit in der Intermediärskette und Ermöglichung einer funktionierenden Kommunikation zwischen Gesellschaft und Aktionären, u.a. im Rahmen von Nominee-Eintragungen (vgl. S. 47 ff.).

Rechnungslegung und Berichterstattung

SwissHoldings setzt sich für praxisgerechte Rechnungslegungsnormen ein, welche auf prinzipienbasierten Grundsätzen aufbauen.

- Stärkung der Unabhängigkeit des IASB gegenüber politischen Pressionen sowie den Forderungen des FASB im Konvergenzprozess (vgl. S. 53).
- Strikte Einhaltung eines «Due Process» bei der Ausarbeitung neuer Standards und Verbesserung der Transparenz und der Governance des IASB (vgl. S. 52).
- Schaffung eines sachorientierten, praxistauglichen schweizerischen Rechnungslegungsrechts (vgl. S. 54).

Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik

Die Mitgliedfirmen sind auf ein wettbewerbsrechtliches Umfeld angewiesen, das Rechtssicherheit gewährleistet und rechtsstaatliche Grundsätze respektiert.

- Beseitigung von Rechtsstaatlichkeitsdefiziten im Schweizer Kartellrecht (der Strafrechtscharakter der direkten Sanktionen erfordert die Einhaltung der EMRK-Grundrechtsgarantien) im Rahmen der kommenden Kartellgesetzrevision (vgl. S. 56 ff.).
- Unterstützung der internationalen Bestrebungen in der EU und in der OECD zur Stärkung der «Procedural Fairness» in wettbewerbsrechtlichen Verfahren (vgl. S. 59 ff.).

SwissHoldings: Our objectives and positions

What does SwissHoldings stand for?

SwissHoldings, the Federation of Industrial and Service Groups in Switzerland, is the voice of multinational enterprises based in Switzerland.

- SwissHoldings represents the interests of presently 47 Swiss-based multinational enterprises from the manufacturing and service sectors, excluding the financial and consulting sectors.
- SwissHoldings is seeking to improve the business conditions and legal framework in Switzerland as country of residence for multinational enterprises.
- We are further committed to promoting open markets and a liberal business environment on an international level for enterprises with transnational activities.
- SwissHoldings focuses its activities on areas of common interest for its members, as referred to hereinafter (see below).

Foreign Direct Investments and MNE issues

SwissHoldings represents the interests of direct investors operating out of Switzerland.

.

- Balanced update of the OECD MNE Guidelines while maintaining the investment nexus condition (see pp. 22).
- Extension of the network of bilateral free trade agreements (FTA) and investment treaties (BIT) with economically important countries and continuation of the WTO negotiations (see pp. 24).
- Promoting public understanding for the significance of the worldwide activities of Swiss multinational companies for the Swiss economy (see pp. 21).

International Taxation

SwissHoldings strives for stable and predictable cross-border tax conditions for multinational enterprises operating out of Switzerland.

- The newly concluded and the revised tax treaties have to be approved and should enter into force as quickly as possible in order to re-establish legal certainty (see pp. 26).
- Switzerland has to actively seek mutually acceptable solutions for a number of problems and disputes with important countries and with the EU (see p. 28).
- Support for the efforts to establish the OECD Transfer Pricing Guidelines as a global standard (see p. 29).

Domestic Taxation

SwissHoldings is committed to maintaining an attractive tax environment for enterprises in Switzerland.

- Search for favourable and stable solutions in the conflict with the European Union regarding the cantonal tax regimes (see pp. 32).
- Initiation of the legislative process for a new enterprise tax reform as quickly as possible allowing a reinforcement of the international competitiveness of Switzerland (see pp. 33).
- Elimination of fiscal obstacles for group financing activities in Switzerland (see pp. 34).
- Continuation of the efforts to create administratively simple and internationally attractive VAT rules in Switzerland (see p. 36).

Capital Markets

SwissHoldings' members rely on access to efficient capital markets to keep financial flexibility and diversify financing sources in order to avoid dependencies.

- Support for the efforts of institutional investors to make use of their voting rights in a responsible manner to the benefit of their clients, with a long-term investment focus (see pp. 38).
- Establishing an efficient two-way communication channel between issuers and their shareholders on the basis of mandatory reporting in electronic format (see pp. 41).

Company Law and Capital Market Regulation

SwissHoldings advocates a company law sufficiently flexible to enable companies to adequately respond to market needs.

- Refusal of the "Minder-Initiative", as it would considerably encumber the liberal spirit and the flexibility of the present company law and would lead to materially questionable provisions which would be to the detriment of the Swiss business location (see pp. 44).
- Strive for legal certainty and an effective functioning of the cross-border chain of intermediaries, allowing for communication between the company and the investors, e.g. in the framework of nominee-registrations (see pp. 47).

Financial Accounting and Reporting

SwissHoldings lobbies for International Financial Reporting Standards that are based on clear principles and reflect business reality.

- Strengthening the independence of the IASB to limit the influence of politics and to find balanced solutions in the convergence process with the FASB (see p. 53).
- Strict adherence to the due process in standard setting by the IASB and improving the governance structure of the IASB to increase transparency (see p. 52).
- Support for a practicable and business friendly Swiss Accounting Law (see p. 54).

Competition Law

SwissHoldings' members depend on competition rules that are enforced in strict compliance with the rule of law.

- The substantial deficiencies in the Swiss Cartel Act, arising from the fact that several aspects of the present sanctioning system stand in contradiction to the fundamental rights guarantees of the European Human Rights Convention, need to be remedied in the course of the envisaged revision of the act (see pp. 56).
- Support for the international endeavours to reinforce "procedural fairness" in cartel cases in the EU and OECD (see pp. 59).

Les objectifs et positions de SwissHoldings

Que fait SwissHoldings?

SwissHoldings, la fédération des groupes industriels et de services en Suisse, représente les intérêts des entreprises multinationales en Suisse.

- SwissHoldings représente les intérêts d'actuellement 47 sociétés multinationales ayant leur siège en Suisse (sont exclus les secteurs financiers et de consultations.
- Engagement de SwissHoldings pour créer et maintenir des conditions économiques, fiscales et juridiques favorables pour les sociétés multinationales en Suisse.
- Soutien actif, sur le plan international, pour des marchés ouverts et un environnement libéral en faveur des entreprises transnationales.
- SwissHoldings se concentre sur des activités d'un intérêt commun de ses membres, présentées plus en détail ci-après.

Investissements directs à l'étranger et entreprises multinationales

SwissHoldings défend les intérêts des investisseurs directs basés en Suisse.

- Actualiser de manière équilibrée les principes directeurs de l'OCDE pour les entreprises multinationales, en maintenant leur intégration dans le régime des investissements (voir pp. 22).
- Extension du réseau des accords bilatéraux de libre-échange et d'investissements avec des pays économiquement importants, tout en gardant des standards élevés (voir pp. 24).
- Renforcer, dans les milieux politiques et auprès du public, la connaissance de l'importance des entreprises multinationales pour l'économie suisse en général (voir pp. 21).

Imposition internationale

SwissHoldings mise sur des rapports fiscaux stables et prévisibles entre états dans l'intérêt des entreprises multinationales.

- Adoption et mise en vigueur rapide des conventions de double imposition récemment conclues ou modifiées entre la Suisse et de nombreux pays (voir pp. 26).
- Recherche active pour des solutions mutuellement acceptables aux problèmes et différends fiscaux avec des pays importants et avec l'Union Européenne (voir p. 28).
- Soutien des efforts de l'OCDE pour l'adoption, au niveau mondial, de ses principes en matière de prix transfert (voir p. 29).

Imposition en Suisse

SwissHoldings s'engage en faveur d'un environnement fiscal attrayant pour les entreprises en Suisse.

- Recherche de solutions favorables et stables au différend avec l'Union Européenne concernant les régimes cantonaux pour l'imposition des entreprises (voir pp. 32).
- Lancement d'une nouvelle réforme de l'imposition des entreprises afin de renforcer l'attractivité internationale de la Suisse (voir pp. 33).
- Elimination des obstacles fiscaux pour des activités de financement de groupes en Suisse (voir pp. 34).
- Etablissement de règles TVA administrativement simples et favorables pour la place économique Suisse, dans le cadre de la révision de la loi (voir p. 36).

Marchés financiers

Les sociétés cotées en bourse dépendent de marchés de capitaux efficients pour un financement flexible et diversifié, évitant ainsi des dépendances de financement.

- Soutien des démarches des investisseurs institutionnels en vue de l'exercice responsable des droits de vote, dans l'intérêt de leurs clients, favorisant ainsi une vue à long-terme dans le cadre des investissements (voir pp. 38).
- Etablir un canal de communication efficient être sociétés émettrices et leurs actionnaires, et vice versa, sur la base de l'accomplissement des devoirs d'annonce réfuliers sous forme électronique (voir pp. 41).

Droit des sociétés et régulation du marché financier

Pour SwissHoldings, il est indispensable que le droit des sociétés reste libéral, afin que les entreprises puissent s'organiser selon les besoins du marché.

- Rejet de l'initiative « Minder » (contre les rémunérations « abusives ») car elle viole, de manière flagrante, la tradition libérale du droit suisse de la société anonyme et exige des règles matériellement insoutenables (voir pp. 44).
- Promouvoir la sécurité juridique au sein de la chaine d'intermédiaires permettant ainsi la communication entre société émettrice et actionnaires, notamment dans le cadre d'enregistrement de sociétés « nominées » au registre des actionnaires (« modèle nominee ») (voir pp. 47).

Comptabilité financière et présentation des comptes

SwissHoldings s'engage pour des normes comptables (IFRS) basées sur des principes et qui reflètent la réalité commerciale.

- Préservation de l'indépendance de l'IASB vis-à-vis de la politique ainsi que du FASB dans le cadre du processus de convergence (voir p. 53).
- Respect, de la part de l'IASB, d'une procédure diligente (« due process ») lors de l'établissement de nouveaux standards et amélioration de la gouvernance et de la transparence de l'IASB (voir p. 52).
- Révision du droit comptable suisse en établissant des règles cohérentes qui reflètent la pratique actuelle (voir p. 54).

Droit de la concurrence

Les membres de SwissHoldings dépendent de marchés libres sans distorsions.

- Elimination des déficits quant aux garanties institutionnelles et procédurales dans le cadre de la révision imminente de la loi suisse sur les cartels (caractère pénal des sanctions directes exige l'application des droits fondamentaux de la CEDH) (voir pp. 56).
- Soutien des démarches internationales au sein de l'UE et de l'OCDE visant le renforcement des droits procéduraux (« Procedural Fairness ») dans le cadre de procédures relevant du droit de la concurrence (voir pp. 59).

Aktuell:

Die internationale Wirtschaft vor besonderen Herausforderungen

Die Situation ist derzeit für einen grossen Teil der international ausgerichteten Wirtschaft in verschiedener Hinsicht nicht einfach. Viele Unternehmen spüren weiterhin die direkten Effekte der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, sei es bei den Exporten von Waren und Dienstleistungen, bei den Direktinvestitionen oder der Deckung ihrer Finanzbedürfnisse. Als Folge des Jahrhundertsturms, der ausgehend von der Subprime-Krise in den USA über die Weltwirtschaft gefegt ist, hat sich das vertraute Umfeld verändert. Zusätzliche Konkurrenten aus Schwellenländern drängen in die Märkte. Neue Ideen und Lösungsansätze zur Verhinderung künftiger Krisen werden geboren und in der Politik und Öffentlichkeit rege diskutiert. Bewährtes wird in Frage gestellt und soll zum Teil über Bord geworfen werden. Und nicht zuletzt wurde das Vertrauen ins globale Finanzsystem und in die Selbstheilungskraft der Märkte tiefgreifend erschüttert.

Die international tätigen Unternehmen und namentlich auch unsere Mitgliedfirmen als «Global Players» aus der Realwirtschaft sind in dieser Situation gefordert: Sie müssen sich in einem schwierigeren internationalen Umfeld wirtschaftlich behaupten und zugleich dazu beitragen, die Zweifel in der Politik und Öffentlichkeit an den Vorteilen der Globalisierung und der engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auszuräumen.

Der Taifun der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise hinterlässt Spuren

«The death of the Davos Man» hat das bekannte amerikanische Wirtschaftsmagazin «BusinessWeek» kürzlich getitel. Die Wirtschaftskrise habe gezeigt, dass die Globalisierung nicht mehr gewesen sei als eine glänzende Fassade eines wieder aufkeimenden Nationalismus. Die Theorie der Markteffizienz in einem System des schrankenlosen Welthandels sei damit widerlegt. Dies erinnert stark an die Globalisierungskritik in vergangenen Jahrzehnten. Dass diese Ansicht heute in einem international angesehenen Wirtschaftsmagazin vertreten wird, lässt aufhorchen – und sie darf nicht unwidersprochen bleiben.

«Der verlorene Glaube an die positiven Effekte der Globalisierung ist ein neues Element, welches das politische Klima auch nach der Krise prägen wird»

Auch das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft wird als Folge der weltweiten Erschütterungen einer Neubeurteilung unterzogen. Die Politik müsse die Zügel wieder in die Hand nehmen und das Primat über die Wirtschaft zurückgewinnen, wird heute nicht mehr nur auf der linken Seite des politischen Spektrums argumentiert. Die Staaten hätten die Wirtschaft gerettet, also müssten sie auch wieder das Sagen haben, tönt es seitens der Politik. Damit einher geht im einzelnen – und leider gerade auch in grossen Industrieländern – die Forderung, wieder vermehrt eine auf die nationalen Interessen fokussierte, protektionistische Wirtschaftspolitik zu verfolgen oder etwa staatliche Unterstützung gar an die Bedingung zu knüpfen, dass die jeweiligen Unternehmen nicht mehr im Ausland, sondern nur noch im Inland investieren dürfen. Ein weiteres Merkmal in der Welt nach der grossen Finanzkrise ist die Emotionalität, mit der insbesondere der Finanzwirtschaft und ihren Vertretern in weiten Teilen der Bevölkerung und, als Folge davon, auch in der Politik begegnet wird.

Die Folgen der Krise sind ernst zu nehmen

Dies alles zeigt: Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hat das Umfeld, in dem sich die international ausgerichtete Wirtschaft bewegt, erheblich verändert. Es wäre verfehlt, nun einfach zur Tagesordnung überzugehen und sich den Realitäten zu verschliessen. Hält man sich die Zahlen zum Ausmass der Krise vor Augen, wird klar, dass diese noch lange nachwirken wird. Die Summe der weltweit bereitgestellten Staatshilfen beläuft sich auf 30 000 Mia. US-Dollar. Der IWF rechnet mit über 2000 Mia. US-Dollar an Abschreibungen in den Bankbilanzen, und eine Studie der Deutschen Bank Research beziffert die krisenbedingte Minderung des Welt-BIP auf 4000 Mia. US-Dollar.

«Bei einer Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass die Schweiz nach der Krise im Vergleich zu den meisten anderen Staaten noch recht gut dasteht»

Die Staatsverschuldung hat in zahlreichen Ländern eine enorme Höhe erreicht. Wegen der höheren Zinslast, die daraus für die öffentlichen Haushalte resultiert, bedürfen diese zusätzlicher Einnahmen. Die in vielen Staaten feststellbare verschärfte Durchsetzung von Steuergesetzen, die Suche nach neuen Steuerquellen, Steuersatzerhöhungen und der verbreitete Ruf nach mehr Transparenz sind eine direkte Konsequenz davon (vgl. dazu auch S. 29 ff.).

Wiederherstellung des Vertrauens zwischen Volk, Politik und Wirtschaft

Was gilt es in dieser Situation zu unternehmen? Einzelne der oben dargestellten Reaktionen fussen auf einem massiven Vertrauensverlust, den namentlich die Finanzwirtschaft und ihre Akteure durch die Krise erlitten haben. Die Tatsache, dass Staaten einspringen mussten, um einen ganzen Wirtschaftssektor zu retten, hat eine nicht zu unterschätzende Verunsicherung ausgelöst. Verloren gegangenes Vertrauen ist raschmöglichst wiederherzustellen.

«Es sind zwar Binsenwahrheiten, aber wenn es den Unternehmen gut geht, geht es auch der Allgemeinheit gut – und nur eine solide Wirtschaft vermag den Wohlstand langfristig zu sichern»

Gute und nachhaltige Geschäftsabschlüsse der Unternehmen, die sich bei vielen grossen Firmen bereits heute zeigen und sich hoffentlich bald wieder flächendeckend einstellen werden, wirken beruhigend. Sie werden dazu beitragen, einen Teil der Skepsis gegenüber der globalen Wirtschaft zu beseitigen. Das allein genügt aber nicht. Nötig ist eine vertiefte und in der Öffentlichkeit wahrgenommene Auseinandersetzung der Vertreter der internationalen Wirtschaft mit den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der fortschreitenden Globalisierung. Unzweifelhaft besteht auch Aufklärungsbedarf über Zusammenhänge, die uns als selbstverständlich erscheinen. Als Folge der Krise scheint vergessen gegangen zu sein, welche enormen positiven volkswirtschaftlichen Effekte offene Märkte und eine international vernetzte Wirtschaft erzielen. Stünden Europa und die USA nicht ungleich schlechter da, wenn sich in der schwierigen Phase nicht der asiatische Absatzmarkt als robuster erwiesen hätte?

Tendenziöse oder schlicht falsche Argumente müssen widerlegt werden. Die Notwendigkeit der globalen Zusammenarbeit zur Lösung der grossen Probleme unserer Welt, das Wesen der Globalisierung und ihre Auswirkungen müssen von der breiten Bevölkerung verstanden und nachvollzogen werden können. Die Rolle global agierender Konzerne, ihre Ziele, das Umfeld, in dem sie agieren

und die sich daraus ergebenden betrieblichen und organisatorischen Konsequenzen müssen besser erklärt und begründet werden.

Denn, ein ehrliches Einstehen für die eigene Sache stärkt die Glaubwürdigkeit. Wenn es die internationale Wirtschaft versteht, mit sachlich überzeugenden Argumenten gegen «Bauchreaktionen» der Bevölkerung und der Politik anzutreten, schafft sie Verständnis. Indem sie sich der öffentlichen Diskussion stellt und ihre Positionen darlegt, erweist sie auch dem «Normalbürger» Respekt. Er spürt, dass sein Unmut nicht einfach ungehört verhallt.

Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen in der Schweiz

Das hier Ausgeführte gilt in ganz besonderem Masse mit Blick auf die wirtschaftlich global sehr stark vernetzte Schweiz und die hiesigen Diskussionen über Systemrisiken, «Abzockerei», Abschottung oder unsere Rolle in Europa und in der Welt.

In der Schweiz, wo das Volk direkt über seine demokratischen Mitwirkungsrechte Einfluss auf die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen nehmen kann, ist das gegenseitige Vertrauen von Volk und Politik auf der einen und der Wirtschaft auf der anderen Seite entscheidend. Dieses Vertrauen war mit Bezug auf die international ausgerichtete Wirtschaft über lange Zeit eine hervorragende Stärke unseres Landes. Nicht zuletzt deswegen ist die Schweiz auch ein begehrter Standort für eine im Vergleich zu ihrer geografischen Grösse und zur Bevölkerungszahl überproportional hohe Anzahl von Grosskonzernen.

Dieses Vertrauensverhältnis hat in der Schweiz bisher zu einer Stabilität geführt, die für die Standortpolitik von entscheidender Bedeutung ist. Unternehmerische Standortentscheide sind Entscheidungen, die auf Dauer angelegt sind. Ein Konzern will eine möglichst grosse Sicherheit, dass die Rahmenbedingungen am Ort, an dem er seinen Sitz oder sein Headquarter errichtet, längerfristig stabil bleiben. Stabilität heisst nicht Stillstand. Für die Unternehmen ist das Vertrauen in die Kontinuität vorteilhafter regulatorischer Bedingungen aber von grosser Bedeutung. Sie müssen sich darauf verlassen können, dass nicht überstürzt und überschiessend reguliert wird, dass die politischen Entscheidungsträger die unternehmerischen und die Standortinteressen gebührend berücksichtigen und dass dort, wo Handlungsbedarf besteht, proaktiv gehandelt wird, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Geht dieses Vertrauen verloren, führt dies unweigerlich dazu, dass sich grosse Unternehmen nach Alternativen umsehen. Unternehmensintern werden die Voraussetzungen geschaffen, um bei einer effektiven Verschlechterung der Rahmenbedingungen rasch einen neuen Standort beziehen zu können.

«Das gegenseitige Vertrauen zwischen Volk, Politik und Wirtschaft war bisher unsere Stärke, dies muss so bleiben»

Auf verändertes Umfeld reagieren: Standortbedingungen weiter optimieren

Die Schweiz als Konzern- und Headquarter-Standort lebt davon, dass sie eine optimale Kombination von günstigen Rahmenbedingungen anbieten kann und

so im internationalen Standortwettbewerb einen Vorteil hat. Diesbezüglich gibt es gewisse Entwicklungen, die zu Besorgnis Anlass geben. Die kürzliche Studie von SwissHoldings «Headquarter-Standort Schweiz im globalen Wettbewerb» hat gezeigt, dass eine beachtliche Anzahl von internationalen, in der Schweiz ansässigen Headquarter-Gesellschaften in den letzten fünf Jahren eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen in der Schweiz festgestellt hat (mehr dazu auf S. 28 ff. und 32 ff.). Hängige Volksbegehren, wie die «Abzocker-Initiative», die das Aktienrecht massiv verschlechtern würde (mehr dazu auf S. 44 ff.), zeugen von Rissen im angesprochenen Vertrauensverhältnis. Im Steuerbereich kann ein zu spätes Erkennen von Entwicklungen und dadurch unterlassenes Handeln für Verunsicherung sorgen (mehr dazu auf S. 33 ff.).

«Die Schweiz braucht nicht nur für den Finanzplatz, sondern auch für den Konzern- und Holdingstandort eine zukunftsgerichtete Strategie»

Derartige Entwicklungen müssen rechtzeitig eingedämmt werden, damit der Wirtschaftsstandort Schweiz nicht nachhaltigen Schaden nimmt. Die rasche Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses ist dabei von entscheidender Bedeutung. Darauf aufbauend müssen mehrheitsfähige und international kompatible Strategien entwickelt und umgesetzt werden, damit sich die Schweiz als Wirtschaftsstandort und – aus unserer Optik insbesondere auch als Konzern- und Holdingstandort – in dem nach der Finanz- und Wirtschaftskrise veränderten Umfeld optimal positionieren kann.

Wir sehen es in der heutigen Situation als eine unserer zentralen Aufgaben an, zur Versachlichung der Diskussion beizutragen, die legitimen Anliegen der internationalen Wirtschaft verständlich zu machen und zukunftsweisende Lösungen anzubieten. Dies im Vertrauen darauf, dass der schweizerische Souverän im entscheidenden Moment bisher stets realisiert hat, dass eine «Sündenbock- oder Denkzettelpolitik» nichts bringt, sondern sich letztlich gegen die eigenen Interessen richtet.

Direktinvestitionen und Multinationale Unternehmen

SwissHoldings: Einsatz für optimale Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen und Multinationale Unternehmen

Direktinvestitionen, d.h. Tochtergesellschaften und Betriebsstätten im Ausland (Foreign Direct Investments, FDI), sind ein fester Bestandteil einer offenen, international ausgerichteten Volkswirtschaft und eine wichtige Triebkraft der weltwirtschaftlichen Entwicklung. SwissHoldings setzt sich kontinuierlich mit den Fragen rund um die Direktinvestitionen auseinander. Wir engagieren uns speziell für solide rechtliche Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen, die den Unternehmen den Marktzugang sichern und sie vor Diskriminierung schützen. Wir setzen uns zudem für internationale Regelungen ein, die den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Multinationalen Unternehmen (MNU) gerecht zu werden vermögen.

Generelle Ziele

- Sicherstellung des internationalen Marktzugangs für Schweizer Direktinvestoren im Ausland, namentlich durch den Ausbau des Investitionsschutzes.
- Schaffung von qualitativ hochwertigen, weltweit anwendbaren Standards für Multinationale Unternehmen.
- Förderung des Verständnisses für die Bedeutung der Direktinvestitionen der Schweizer Unternehmen im Ausland.

Gremien und Arbeitsgruppen

Intern:	SwissHoldings Fachgruppe Direktinvestitionen und Multinationale Unternehmen.
National:	Kommission für Wirtschaftspolitik des Bundes, WTO-Verbindungsgruppe des SECO, Arbeitsgruppen economiesuisse.
International:	BIAC, ICC.

Aktuelle Anliegen

- Ausgewogene Aktualisierung der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen unter Beibehaltung der Ausrichtung auf die Direktinvestitionen.
- Ausbau des Netzes der bilateralen Freihandelsabkommen mit wichtigen Wirtschaftspartnern und Weiterführung der WTO-Verhandlungen zur Schaffung von multilateralen Regelungen.
- Sensibilisierung der Schweizer Politik und der Öffentlichkeit für die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der international tätigen Konzerne für unser Land.

Weltwirtschaftskrise wirkt sich negativ auf Auslandinvestitionen aus

Die weltweiten, grenzüberschreitenden Direktinvestitionen sind gemäss den Erhebungen der UNO-Kommission für Handel und Entwicklung (UNCTAD) seit Ende 2007 massiv eingebrochen. Der Einbruch setzte sich nach ersten Erhebungen auch im Jahr 2009 fort. Der Rückgang der Investitionen wird auf 30% bis 40% geschätzt. Die UNCTAD erwartet erst für 2010 eine erste, zögerliche Erholung. Besonders betroffen sind die Industrieländer. Sie mussten eine Schmälerung der Zuflüsse von Direktinvestitionen aus dem Ausland (passive FDI-Flüsse) von gesamthaft rund 50% hinnehmen. Schwellen- und Entwicklungsländer haben sich deutlich besser gehalten. Doch auch in diesen Ländern verringerten sich die Zuflüsse im letzten Jahr, während sie in 2008 noch positive Wachstumsraten verzeichnet hatten.

«Bezüglich der weltweiten Direktinvestitionen holen die BRIC-Staaten massiv auf»

Die UNCTAD erwartet, dass die Verlagerung der Gewichte bei den globalen Direktinvestitionsströmen zugunsten der Schwellenländer anhalten wird: In den letzten zwölf Jahren nahm der Anteil dieser Länder an den passiven FDI-Flüssen von 27% im Jahr 1998 kontinuierlich auf über 40% im Jahr 2008 zu, wovon wiederum fast die Hälfte auf die grossen, aufstrebenden Volkswirtschaften der BRIC-Staaten (Brasilien, Russland, Indien und China) entfiel. Auch hinsichtlich der aktiv getätigten Investitionen im Ausland (aktive FDI-Flüsse) nahm das Gewicht der Schwellenländer zu, ihr Anteil ist aber mit derzeit 19% noch gering. Das Gleiche gilt auch für die FDI-Bestände. Bei den passiven FDI-Beständen, d.h. bei den Direktinvestitionen in den Schwellenländern, lag der Anteil 2008 bei 28%, und bei den aktiven FDI-Beständen, d.h. den von Schwellenländern im Ausland gehaltenen Direktinvestitionen, betrug dieser Wert gar nur 10%.

Die Struktur der weltweiten Direktinvestitionen (Flüsse und Bestände), 2008

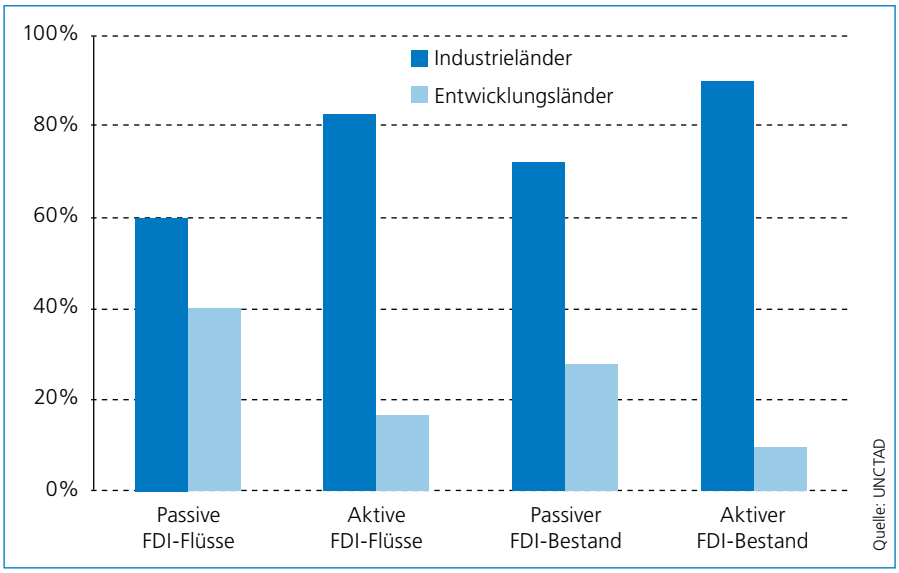

Entwicklungen bei den Direktinvestitionen der Schweiz

Auch in der Schweiz hat die Finanzkrise ihre Spuren hinterlassen. Im Jahr 2008 ist das Engagement der Schweizer Direktinvestoren im Ausland deutlich zurückgegangen. Sie investierten mit 55,4 Mia. Franken beinahe 20% weniger im Ausland als im Vorjahr. Grund hierfür waren hauptsächlich die geringeren Kapitalexporte der Finanz- und Holdinggesellschaften. Die Direktinvestitionen der übrigen Branchen nahmen dagegen im Vergleich zum Vorjahr mehrheitlich sogar zu. Weit stärker bremste die Krise jedoch die ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz. Sie gingen von 62 Mia. um 90% auf rund 6 Mia. Franken zurück. Dieser hohe Rückgang wird insofern relativiert, als im Vorjahr die Beträge aufgrund von Akquisitionen und reinvestierten Erträgen ausserordentlich hoch ausgefallen waren.

Nach wie vor verfügt die Schweiz im Vergleich mit anderen Ländern über verhältnismässig sehr hohe Direktinvestitionen im Ausland. Dies zeigt sich am Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland und dem nominellen Bruttoinlandprodukt (BIP). Der entsprechende Wert lag Ende 2008 bei 149%. In den Niederlanden betrug er 97% und in Irland lediglich 59%. Zur Dynamik der Entwicklung: Noch 1990 hatte dieser Wert für die Schweiz nur 26% betragen. Die Schweiz rangierte damals noch hinter den Niederlanden (36%) und Irland (31%).

Die Schweiz im verschärften internationalen Standortwettbewerb

Direktinvestitionen, ob aktive oder passive, sind für die Schweiz volkswirtschaftlich sehr bedeutend. Sie sind ein zentraler Erfolgsfaktor unseres Landes. Multinationale Unternehmen tragen rund einen Drittel zum Schweizer BIP bei, schaffen beinahe 30% aller Arbeitsplätze und sind für zwei Drittel aller Exporte verantwortlich. Von besonderer Bedeutung ist aus Standortsicht, dass sich vielfach die Konzernzentralen in der Schweiz befinden. Die sogenannten Headquarters beherbergen hochwertige Konzernfunktionen wie die globale und regionale Leitung, Lizenzverwertung, Finanzierung, Logistik oder auch Forschung und Entwicklung. Sie verfügen über wertschöpfungsintensive eigene Arbeitsplätze, sind wichtige Nachfrager nach Dienstleistungen aller Art und haben eine wichtige Brückenfunktion zwischen der lokalen und der globalen Wirtschaft.

«Der Konzernstandort Schweiz darf sich angesichts der internationalen Konkurrenz nicht auf den Lorbeeren ausruhen»

Gestützt auf eine Umfrage bei rund 400 Headquarters hat SwissHoldings im Sommer 2009 die Standortbedürfnisse dieser Unternehmen analysiert. Als Ergebnis zeigte sich, dass die Schweiz als Headquarter-Standort zwar immer noch sehr attraktiv ist, dass sich der internationale Standortwettbewerb als Folge der Krise und der globalen Gewichtsverlagerungen jedoch verändert und verschärft hat. Verschiedene andere Staaten setzen wie die Schweiz auf hochwertige und mobile Unternehmensfunktionen und bieten den interessierten Unternehmen attraktive Rahmenbedingungen und Vergünstigungen an.

Bemerkenswert ist, dass fast ein Drittel der antwortenden Unternehmen angaben, dass sich der Headquarter-Standort Schweiz in den letzten fünf Jahren verschlechtert habe. Die Schweizer Politik muss dieses Signal ernst nehmen. Multinationale Unternehmen stehen in einem ausgeprägten globalen Wettbewerb. Dieser zwingt sie dazu, ihre Standortentscheide regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls nach Alternativen Ausschau zu halten.

OECD als globaler Standardsetter?

Die anhaltende wirtschaftliche Machtverschiebung zulasten der «alten» Industrieländer sowie die zunehmende Konkurrenz zwischen den globalen internationalen Gremien (u.a. G-20, UNO- und Bretton-Woods-Organisationen) stellen die OECD vor grosse Herausforderungen. Als Organisation der «Industriestaaten» droht die OECD an Einfluss zu verlieren und muss deshalb versuchen, sich neu und wenn möglich global zu positionieren. Die OECD hat erkannt, dass sie, im Gegensatz zu anderen Organisationen, über ein bewährtes Instrumentarium von Standards verfügt (Konventionen, Empfehlungen, Richtlinien, Leitsätze, Musterabkommen, Best Practices usw.). Diese decken ein breites Spektrum an Handlungsfeldern ab wie Korruptionsbekämpfung, Geldwäscherei, Wettbewerbspraktiken, Steuern, Good Governance, Corporate Governance oder Corporate Responsibility. Die OECD preist diese Instrumente aktiv als Handlungsrahmen zur Gestaltung internationaler Wirtschaftspolitik an (etwa im Rahmen der G-20). Sie will damit erreichen, dass diese als globale Standards akzeptiert werden. Sie erhofft sich dadurch, nach unserer Einschätzung, eine Stärkung ihre Stellung im Gefüge der internationalen Organisationen. Besonders deutlich zeigte sich dies im Bereich «Steuerhinterziehung und Transparenz», wo die OECD mit aktiver Unterstützung durch die G-20 sog. «nicht kooperative» Staaten auf graue und schwarze Listen gesetzt hat. Die OECD erschliesst sich zudem gezielt neue Handlungsfelder. Auffallend ist ihr jüngstes Engagement bezüglich «Steuern und internationale Entwicklungszusammenarbeit»: Durch eine Verschärfung der Transparenzbestimmungen für Multinationale Unternehmen sollen Entwicklungsländer in die Lage versetzt werden, ihre Steuerforderungen künftig besser durchsetzen zu können (vgl. dazu S. 29). Aus Sicht von SwissHoldings ist die OECD eine wichtige Organisation. Es besteht jedoch die Gefahr, dass sie sich zunehmend in Bereichen profiliert, die mit ihren eigenen liberalen Grundsätzen nur noch bedingt im Einklang stehen. Es gilt, diese Entwicklung genau zu beobachten. Auch müssen Revisions- und Aktualisierungsprozessen von bestehenden Instrumenten (wie z.B. der MNE Guidelines, vgl. unten) sehr genau verfolgt werden.

Aktualisierung der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen sind rechtlich nicht zwingende Empfehlungen der Regierungen an die Wirtschaft für ein weltweit verantwortungsvolles Handeln. Sie setzen Massstäbe für die gesamte Bandbreite des unternehmerischen Handelns und umfassen insbesondere auch die Informations- und Offenlegungspflichten, die Beziehung zu den Mitarbeitern und Sozialpartnern, den Umweltschutz, die Korruptionsbekämpfung, das Wettbewerbsverhalten und die Besteuerung. Sie sind Teil der Erklärung der OECD von 1976 über internationale Investitionen und Multinationale Unternehmen. Diese befasst sich mit Fragen zum Investitionsklima, zum globalen Marktzutritt und zur Förderung von Auslandsinvestitionen.

Der OECD-Ministerrat berät derzeit über eine Aktualisierung der Leitsätze. Der Wortlaut der Leitsätze soll den neuen Entwicklungen angepasst und in einigen Bereichen (beispielsweise bei den Menschenrechten) ergänzt werden. Die Leitsätze wurden seit 1976 wiederholt revidiert, letztmals im Jahr 2000.

Freiwilligkeit und Geltungsbereich der Leitsätze im Fokus der Diskussion

SwissHoldings begrüsst eine Aktualisierung der OECD-Leitsätze. Diese haben sich als umfassendes Instrument zur Förderung des verantwortlichen Handelns von Unternehmen weltweit bewährt.

«Die Verantwortung für gesamtwirtschaftliche sowie für soziale und ökologische Anliegen darf nicht einseitig den Grosskonzernen aufgebürdet werden»

Nach den Vorstellungen gewisser NGO soll die Einhaltung der Leitsätze neu rechtlich verbindlich werden. Wir plädieren dafür, diese weiterhin freiwillig zu halten. Bereits heute gibt es in den einzelnen Ländern nationale Kontaktpunkte, die als erste Anlaufstelle bei Beschwerden über die Nichteinhaltung der Leitsätze dienen. In der Schweiz ist dies das SECO. Als Schlichtungsstellen konzipiert, bemühen sich diese Kontaktpunkte unter Einbezug aller relevanten Partner um eine einvernehmliche Lösung. Zeigt sich ein Unternehmen unkooperativ und erweist sich der Vorwurf als gerechtfertigt, wird es durch Abgabe einer öffentlichen Erklärung, also mittels «naming and shaming», sanktioniert. Dieser flexible Lösungsansatz hat sich international bewährt. Er wird dem Charakter der OECD-Leitlinien und den unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Ländern besser gerecht als starre rechtliche Regeln.

Auch der Verantwortungsbereich der Konzerne soll nach Vorstellungen der NGO neu definiert werden. Die Leitsätze sollen sich nicht mehr ausschliesslich auf Direktinvestitionen beziehen, sondern für das gesamte Geschäftsumfeld der Unternehmen (z.B. ganze Supply Chain) zur Anwendung kommen. Wir lehnen eine solche materielle Ausweitung der OECD-Leitsätze ab. Es handelt sich um ein Investitionsinstrument. Die Möglichkeiten der Einflussnahme der Unternehmen auf ihr Umfeld sind in der Realität begrenzt und je nach Land unterschiedlich. Auch in dieser Frage gilt es, die Eigeninitiativen der Unternehmen in den Vordergrund zu stellen. Aus Reputationsgründen sehen die Richtlinien der grossen Unternehmen ohnehin vor, dass die geltenden Standards und Best Practices von allen Konzerneinheiten weltweit beachtet werden müssen.

Notwendiger Einbezug von Drittländern (v.a. BRIC-Länder)

Zum Zeitpunkt der letzten Revision im Jahr 2000 deckten die Leitsätze rund 90% aller Direktinvestitionen weltweit ab. Die rasante wirtschaftliche Entwicklung der BRIC-Staaten in den letzten zehn Jahren hat zur Folge, dass auch diese Länder heute vermehrt als Investoren im Ausland auftreten. Viel wichtiger als die erwähnte materielle Ausweitung der OECD-Leitsätze ist deshalb die Ausdehnung der Regeln auf die Unternehmen in den grossen Nicht-OECD-Staaten und namentlich in den BRIC-Ländern. Denn sonst wird der Wirkungsbereich der Leitsätze zunehmend eingeschränkt, und es besteht die Gefahr, dass Konzerne aus den OECD-Ländern gegenüber Unternehmen aus Schwellenländern im Wettbewerb auf den Weltmärkten benachteiligt werden.

Entwicklungen bei den Freihandelsabkommen und der WTO

Trotz der Finanz- und Wirtschaftskrise und dem signifikanten Rückgang der weltweiten Handels- und Investitionsströme hat sich das WTO-Regelwerk bisher als recht solides Bollwerk gegen Nationalismus und Protektionismus erwiesen. Zu verzeichnen ist jedoch ein Anstieg der Staatsinterventionen, der staatlichen Rettungsprogramme sowie der Exportsubventionen, welche vereinzelt zu Reaktionen in Form von Schutzmassnahmen wie Antidumping- und Ausgleichszöllen führten. Die protektionistischen Tendenzen machen auch vor den Direktinvestitionen nicht halt, wobei das Spektrum von erschwertem Marktzutritt bis hin zum Verbot von Direktinvestitionen im Ausland für gewisse Branchen oder vereinzelt gar zu Verstaatlichungen reicht.

«Angesichts der Schwierigkeiten bei den WTO-Verhandlungen ist ein ausgebautes Netz von Freihandelsabkommen für die Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung»

Die Schweiz ist aufgrund ihrer stark international ausgerichteten Wirtschaft besonders auf offene Märkte und vertraglich abgesicherte Rahmenbedingungen angewiesen. Sie baut deshalb ihr Netz von Freihandelsabkommen (FHA) zielstrebig und mit hoher Priorität aus. Sie tut dies in der Regel im Verbund mit den anderen EFTA-Staaten und zum Teil im Alleingang. Wir begrüssen diese Bestrebungen ausdrücklich, plädieren aber dafür, dass die bisherigen hohen Standards bezüglich Rechtssicherheit und Rechtsschutz nicht verwässert werden.

Ausbau des Netzes der schweizerischen Freihandelsabkommen

Im Jahr 2009 ist das Netz der bilateralen Freihandelsabkommen um die wichtigen Wirtschaftspartner Japan und Kanada erweitert worden. Das Inkrafttreten der Abkommen mit Albanien, Serbien, dem Golf-Kooperationsrat, Kolumbien und Peru (Unterzeichnung) wird für 2010 erwartet. Mit folgenden Staaten laufen derzeit Verhandlungen oder sind solche in Vorbereitung:

– China	– Indonesien	– Russland	– Ukraine
– Indien	– Hongkong	– Thailand	– Vietnam

Der Erfolg der Schweiz beim Abschluss von Freihandelsabkommen zeigt, dass unser Land trotz seines kleinen Heimmarktes als attraktiver Vertragspartner gilt. Es verfügt über eine hohe Kaufkraft, liegt an zentraler Lage in Europa und dient zum Teil als «Testmarkt» für Produkteinführungen. Neben den bilateralen Freihandelsabkommen hat die Schweiz ein grosses Interesse daran, dass die weltweiten Liberalisierungsbemühungen für den Austausch von Waren, Dienstleistungen und für die Direktinvestitionen im Rahmen des multilateralen Regelwerks der WTO vorangetrieben werden. Wir begrüssen deshalb die Initiativen der Schweiz im Hinblick auf einen baldigen und erfolgreichen Abschluss der ins Stocken geratenen Doha-Runde.

Internationales Steuerrecht

SwissHoldings: Im internationalen Steuerrecht an vorderster Front aktiv

Unsere Mitgliedfirmen sind bedeutende Industrie- und Dienstleistungskonzerne mit gewichtigen Direktinvestitionen im Ausland. Sie haben deshalb ein eminentes Interesse an vorteilhaften Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und den anderen Staaten, namentlich in Bezug auf die Quellensteuersätze für konzerninterne Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Von grosser Bedeutung sind ferner die internationalen Regeln für die Festsetzung und Dokumentation der konzerninternen Verrechnungspreise sowie griffige Bestimmungen zur Beilegung von internationalen Steuerstreitigkeiten.

Generelle Ziele

- Anpassung der schweizerischen DBA an die neuen Entwicklungen (Quellensteuerbefreiung, Schiedsgerichtsbarkeit, Amtshilfe).
- Beibehaltung attraktiver steuerlicher Bedingungen im Bereich des schweizerischen Aussensteuerrechts.
- Unternehmensfreundliche Weiterentwicklung der Besteuerungsregeln für konzerninterne Transaktionen, namentlich auch bezüglich grenzüberschreitender Umstrukturierungen.

Gremien und Arbeitsgruppen

Intern:	SwissHoldings Fachgruppe Steuern, Untergruppe Mehrwertsteuer, Transfer Pricing Forum.
National:	Enge Zusammenarbeit mit den im internationalen Steuerrecht aktiven Verbänden, der Politik und den Verwaltungsstellen.
International:	BIAC, BusinessEurope, ICC, IFA, UNO.

Aktuelle Anliegen

- Rasche Gutheissung und Inkraftsetzung der neu ausgehandelten DBA und Schaffung von Rechtssicherheit in der Schweiz bezüglich der Durchführung der DBA-Amtshilfe durch die Behörden.
- Aktive Suche nach tragfähigen Lösungen für die steuerlich motivierten Probleme mit wichtigen Staaten (u.a. Austausch von Bankinformationen, schwarze Listen) und mit der EU im Bereich der kantonalen Steuerregimes für Unternehmen.
- Unterstützung der Bestrebungen zur weltweiten Anerkennung und Anwendung der geltenden OECD-Verrechnungspreisstandards unter Wahrung der Vertraulichkeit der Steuerinformationen.

Revision der Doppelbesteuerungsabkommen und Umsetzung des OECD-Amtshilfestandards

Die öffentliche politische Diskussion über Steuerfragen in der Schweiz dreht sich gegenwärtig auch um das Bankgeheimnis in seinen vielen Facetten. Die interessierten Kreise in der Bundespolitik haben sich das Thema zu eigen gemacht und ringen um Konzepte. Auch wenn direkt hauptsächlich der Finanzsektor betroffen ist, hat die Debatte auch für Industrie- und Dienstleistungskonzerne eine Bedeutung und Konsequenzen, die nicht zu unterschätzen sind. Betroffen sind im Besonderen das politische Genehmigungsverfahren für die neu ausgehandelten DBA, die steuerliche Behandlung schweizerischer Konzerne in wichtigen Auslandsmärkten (v.a. USA, Deutschland, Frankreich und Italien) und die Entschärfung des Konflikts mit der EU rund um die kantonalen Unternehmenssteuerregimes.

Inkraftsetzung der neuen DBA als prioritäres Anliegen

Der Wirtschaftsstandort hat alles Interesse daran, dass die steuerpolitischen Angriffspunkte unserer wichtigen Handelspartner reduziert und beseitigt werden können. Dazu ist zunächst erforderlich, dass die neuen DBA mit Amtshilfeverpflichtung gemäss OECD-Standard durch die Bundesversammlung gutgeheissen werden. Nun droht aber neues Ungemach. Erstens könnte eine von gewissen Kreisen angestrebte grosse politische Diskussion über den Fortbestand des steuerlichen Bankgeheimnisses im Inland die Genehmigung der DBA durch das Parlament oder, im Falle eines Referendums, durch das Volk in sachfremder Weise in Frage stellen. Zweitens wäre speziell das wichtige DBA mit den USA gefährdet, falls die parlamentarische Genehmigung des separaten Staatsvertrags betreffend Amtshilfe im Fall ehemaliger UBS-Kunden, welche nach dem abschlägigen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nötig geworden ist, nicht zustande kommen sollte. Es müsste diesfalls mit einer Blockierung des revidierten bilateralen DBA durch den US-Senat oder anderen Gegenmassnahmen der Vereinigten Staaten gerechnet werden.

«Falls gegen ein oder mehrere DBA ein Referendum zustande käme, müsste danach eine Volksabstimmung durchgeführt werden»

Nach der Genehmigung der DBA durch die Bundesversammlung und der Publikation im Bundesblatt beginnt, sofern das Parlament diese dem fakultativen Referendum unterstellt, die hunderttägige Unterschriftenfrist für die Ergreifung eines allfälligen Referendums zu laufen.

Rasche Fortschritte bei der Anpassung der DBA

Innerhalb eines Jahres hat die Schweiz mit mehr als 20 Staaten DBA mit dem neuen OECD-Amtshilfestandard und weiteren Änderungen vereinbart. Bisher hat der Bundesrat dem Parlament die folgenden DBA unterbreitet:

1. Serie:
- Dänemark
- Frankreich
- Grossbritannien
- Mexiko
- USA

2. Serie:
- Finnland
- Luxemburg
- Katar
- Norwegen
- Österreich

Weitere bereits unterzeichnete DBA, namentlich mit Japan und den Niederlanden, sollen folgen.

Beseitigung von Konfliktfeldern mit wichtigen Ländern

Wichtig ist eine Verständigung mit Italien. Eine solche ist notwendig, damit die dort gegen schweizerische Konzernunternehmen praktizierten steuerlichen Schikanen ausgeräumt werden können (dies betrifft v.a. die Abzugsfähigkeit von Zahlungen und die Quellensteuerfreiheit von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) und damit der Widerstand Italiens gegen eine Verständigung mit der EU über die Unternehmenssteuerregime gebrochen wird. Der Schlüssel liegt auch hier in der Vereinbarung einer Klausel über die steuerliche Amtshilfe gemäss OECD-Standard, eventuell gepaart mit der Einführung einer neuen, abgeltenden Quellensteuer auf Kapitalerträgen und -gewinnen durch schweizerische Zahlstellen. Der Entwurf eines Staatsvertrags über die Erhebung der Abgeltungssteuer wurde in einer gemischten Arbeitsgruppe des Finanzdepartements erarbeitet. Es wird sich zeigen müssen, ob auf dieser Grundlage der ersehnte Durchbruch mit dem südlichen Nachbarstaat erzielt werden kann. Bei der Einführung einer Abgeltungssteuer müsste darauf geachtet werden, dass der Kreis der Zahlstellen nicht auf dividendenzahlende Industrie- und Dienstleistungsunternehmen erweitert wird, wie dies etwa bei der deutschen Abgeltungssteuer heute der Fall ist.

Im März 2010 gab das Eidgenössische Finanzdepartement die Paraphierung eines DBA-Revisionsprotokolls mit Deutschland bekannt. Der Ankauf von gestohlenen Kundendaten aus schweizerischen Banken durch Deutschland, das schweizerische Anliegen nach verbessertem Finanzmarktzugang und der deutsche Wunsch nach engerer Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung setzen hier aber vorläufig noch weitere Hürden. Zur Klärung offener Finanz- und Steuerfragen vereinbarten die Finanzminister beider Länder die Bildung einer bilateralen Arbeitsgruppe.

Schaffung innerstaatlicher Grundlagen für die DBA-Amtshilfe

«Die internationalen Konzerne sind auf konstruktive Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten und internationalen Organisationen insbesondere auch auf steuerlichem Gebiet angewiesen»

Die neue steuerliche Amtshilfepolitik erfordert in der Schweiz den Erlass interner Umsetzungsnormen. Der Entwurf einer Amtshilfeverordnung befindet sich gegenwärtig in einem öffentlichen Konsultationsverfahren, in dessen Verlauf SwissHoldings eine Stellungnahme mit konkreten Verbesserungsvorschlägen ausgearbeitet hat. Die Behörden planen, die Verordnung vor Ende des Jahres in Kraft zu setzen und zu einem späteren Zeitpunkt durch ein Bundesgesetz zu ersetzen.

Aktuelle steuerliche Dossiers im Verhältnis zur EU und ihren Mitgliedstaaten

Die Erweiterung der bilateralen Abkommen über die Zinsbesteuerung und die Betrugsbekämpfung sind Dossiers, welche die EU-Kommission mit der Schweiz verhandeln will. Zunächst müssen sich die EU-Mitgliedstaaten aber intern auf eine gemeinsame Position gegenüber der Schweiz einigen. Ein Hindernis bildet noch der Widerstand Österreichs und Luxemburgs dagegen, im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie zum automatischen Informationsaustausch übergehen zu müssen. Es ist aber damit zu rechnen, dass EU-intern im Jahr 2010 eine solche Einigung erzielt und Verhandlungen mit der Schweiz aufgenommen werden.

Ungelöst sind weiterhin die Differenzen zwischen der Schweiz und der EU über die kantonalen Unternehmenssteuerregimes für Holding-, Gemischte und Verwaltungsgesellschaften. Die schweizerische Politik ist hier dringend gefordert, eine kohärente Strategie zu entwickeln und das Problem mit Hilfe einer Langfristperspektive noch entschlossener als bisher anzupacken (vgl. dazu insb. S. 33).

Wohin steuert die Fiskalpolitik der USA?

Die USA haben unter dem Eindruck der Finanz- und Wirtschaftskrise, angesichts kostspieliger Impuls- und Bankenrettungsprogramme und aufgrund veränderter fiskalischer Anschauungen nach dem präsidialen Machtwechsel im Jahre 2009 einschneidende Verschärfungen ihrer Aussensteuer- und Transparenzgesetzgebung angekündigt. Die angepeilten Massnahmen sollen im Ausland gelegenes Einkommens- und Gewinnsubstrat vermehrt der Besteuerung in den USA zuführen und die Steuerhinterziehung weiter eindämmen. Mit den US-amerikanischen Gesetzesänderungen sind jedoch weitere steuerlich motivierte Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheit und belastende Verpflichtungen verbunden. Die weitere Entwicklung muss von der schweizerischen Wirtschaft aufmerksam verfolgt werden, geht es doch um gewichtige wirtschaftliche Interessen der Schweiz in den USA und der US-Unternehmen in der Schweiz.

OECD-Arbeiten im Bereich der Verrechnungspreise

Die Mitgliedstaaten der OECD haben in den letzten Jahren ihre Anstrengungen im Rahmen des Fiskalkomitees gezielt auf die Weiterentwicklung und Konkretisierung der geltenden Regelungen zu den konzerninternen Verrechnungspreisen gerichtet. Als Folge davon wurden die ersten drei Kapitel der OECD-Richtlinien über die konzerninternen Verrechnungspreise verfeinert und den neuen Entwicklungen angepasst. Im Zentrum steht dabei weiterhin der Grundsatz des Drittvergleichs («dealing at arm's length») und ein konsequent funktionaler Ansatz, bei dem auf die eingesetzten Mittel, die ausgeübten Funktionen sowie auf die damit verbundenen Risiken abgestellt wird. Die entsprechenden Prinzipien sollen auch für die Gewinnzuweisung im Verhältnis zwischen dem Hauptsitz und einer Betriebsstätte gelten. Die entsprechenden, langjährigen Bemühungen zur Neufassung von Artikel 7 des OECD-Musterabkommens sind weitgehend abgeschlossen. Hinzu kam im Laufe der letzten Jahre eine intensive Auseinandersetzung mit den sich bei der grenzüberschreitenden Verlagerung von wichtigen Konzernfunktionen stellenden steuerlichen Herausforderungen. Auch diese Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss. Sie sollen als neues Kapitel in die OECD-Verrechnungspreis-Richtlinien eingefügt werden.

«Wegen den Unwägbarkeiten im Bereich der Verrechnungspreise dürfte den neuen Schiedsgerichtsklauseln in den schweizerischen DBA eine grosse Bedeutung zukommen»

Die internationale Wirtschaft konnte im Rahmen des BIAC bei der Ausgestaltung der für sie wichtigen Regeln mitwirken, was aber nicht bedeutet, dass sie sich in allen entscheidenden Fragen auch durchsetzen konnte. Erst der Praxistest wird zudem zeigen, ob die im Rahmen der OECD erarbeiteten Grundlagen im Bereich der Verrechnungspreise zu mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen und Steuerbehörden führen werden.

Neue Offenlegungspflichten für Konzerne in Entwicklungsländern?

Nach den Erfolgen der OECD in Bezug auf die grenzüberschreitende Offenlegung von Bankinformationen, namentlich für Privatpersonen, richtet die in Paris ansässige Organisation ihr Augenmerk anscheinend wieder verstärkt auf die Strukturen und grenzüberschreitenden Tätigkeiten von international tätigen Unternehmen. Standen Ende der 1990er Jahre der schädliche Steuerwettbewerb und gewisse Steuerpraktiken im Zentrum des Interesses, so stützt sich die OECD bei den in diesem Jahr angelaufenen Bemühungen im Bereich «Tax and Development» auf einen Auftrag der G-20, gemäss dem die Entwicklungsländer in die Lage versetzt werden sollen, ihre Ressourcen im Steuerbereich zu mobilisieren und ihren Anteil an den im grenzüberschreitenden Verhältnis erzielten Unternehmensgewinnen einzufordern.

Neben der Stärkung der Rechtssicherheit und der Verwaltungsstrukturen in diesen Staaten sollen auch die dort tätigen internationalen Konzerne in die Pflicht

genommen werden. Sie sollen gemäss den von der OECD unterstützten Bemühungen insbesondere verpflichtet werden, umfangreiche Angaben zu ihrer Tätigkeit in den jeweiligen Ländern, zu den dabei eingesetzten Mitteln, den Umsätzen und lokal erzielten Gewinnen sowie zu den geschuldeten und bezahlten Steuern offenzulegen. Dies wird seit einiger Zeit von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NGO) gefordert. In die Diskussion eingebracht wird namentlich die Veröffentlichung umfangreicher länderspezifischer Informationen im Rahmen der internationalen Rechnungslegungsstandards (Country-by-Country Reporting).

Bedenken der international tätigen Konzerne

«Steuerinformationen sind grundsätzlich vertraulich und dürfen nicht für politische Zwecke verwendet werden»

Wir erachten einen solchen Ansatz in verschiedener Hinsicht als verfehlt. Würde der Weg der internationalen Rechnungslegungsstandards weiterverfolgt, liessen sich die Offenlegungspflichten mit Sicherheit nicht auf die Entwicklungs- und Schwellenländer beschränken. Wären die entsprechenden Informationen, wie gefordert, zudem öffentlich zugänglich (publizierte Jahresberichte), so hätte dies für die Staaten und Unternehmen weitreichende und für beide Seiten zum Teil unerwünschte Konsequenzen. Absehbar ist, dass die länderspezifischen Informationen unfruchtbare Diskussionen über die dem jeweiligen Staat «zustehenden» steuerbaren Gewinne auslösen würden. Die Folge wären internationale Verteilungskämpfe, wobei die Gefahr besteht, dass diese nicht gestützt auf den bisher im Steuerbereich geltenden Fremdvergleichs-Grundsatz («dealing at arm's length»), sondern aufgrund von politischen oder rein fiskalischen Erwägungen geführt würden. Es ist ferner zu befürchten, dass die von den Unternehmen gewählten, betriebswirtschaftlich bestimmten Konzernstrukturen in Frage gestellt werden könnten. Hinzu kommt, dass die bisher vertraulichen steuerlichen Informationen auch für die Konkurrenten zugänglich würden, was aus wettbewerbsrechtlichen Gründen bedenklich wäre.

Wahrung der Vertraulichkeit der Steuerinformationen

Die international tätigen Konzerne sind bereit, ihre Konzernstrukturen gegenüber den Steuerbehörden offenzulegen sowie Grundlagen und Details der Berechnung der konzernintern verwendeten Preise im Rahmen der weltweit akzeptierten Verrechnungspreis-Richtlinien der OECD zuhanden der mit der Steuererhebung befassten Behörden zu dokumentieren. Weitergehende Offenlegungspflichten lehnen sie indes ab.

Arm's length-Standard oder globale Gewinnaufteilung?

Die OECD ist gut beraten, wenn sie der Versuchung widersteht, Bestrebungen zu unterstützen, durch welche die bisherigen in den bilateralen DBA und in den OECD-Verrechnungspreis-Richtlinien enthaltenen Grundlagen für die konzerninternen Verrechnungspreise und die jeweilige Gewinnzurechnung untergraben werden könnten.

Schweizerisches Steuerrecht

SwissHoldings: Einsatz für einen attraktiven Steuerstandort Schweiz

Gesunde Staatsfinanzen und ein attraktives steuerliches Umfeld sind für die in der Schweiz angesiedelten international tätigen Konzerne von zentraler Bedeutung. Die Schweiz steht in einem ausgeprägten Wettbewerb mit anderen Standorten, die aktiv um die Ansiedlung von international tätigen Firmen und Konzernstrukturen werben. Dem ist seitens der Gesetzgeber und Behörden auf Bundes- und Kantonsebene Rechnung zu tragen. Unser Land sollte alles daransetzen, um auch künftig zu den international attraktivsten Steuerstandorten für Unternehmen zu gehören. Dazu zählen auch wettbewerbsfähige Besteuerungsregeln für natürliche Personen, ein attraktives Mehrwertsteuersystem sowie generell ein wirtschaftsfreundliches steuerliches Umfeld.

Generelle Ziele

- Sicherstellung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz für Unternehmen und deren Mitarbeiter.
- Erhaltung des interkantonalen Steuerwettbewerbs als Schutz vor einer steigenden Fiskalbelastung.
- Beseitigung von Substanz- und Transaktionssteuern in der Schweiz.

Gremien und Arbeitsgruppen

Intern: SwissHoldings Fachgruppe Steuern, Untergruppe Mehrwertsteuer, Ad-hoc-Gruppen zur Behandlung steuertechnischer Fragen.

National: Aktive Mitarbeit in Schweizer Steuergremien wie Schweiz. Vereinigung für Steuerrecht, Mehrwertsteuer-Konsultativgremium, Finanz- und Steuerkommission von economiesuisse.

Aktuelle Anliegen

- Schaffung von Rechtssicherheit und Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit für Unternehmen angesichts des Disputs mit der EU über die kantonalen Steuerregimes für Holding-, Verwaltungs- und Gemischte Gesellschaften.
- Rasche Lancierung einer neuen Unternehmenssteuerreform zur Erhaltung der internationalen Attraktivität des Standortes Schweiz (kurz- und längerfristige Massnahmen).
- Erleichterungen für Konzernfinanzierungsaktivitäten, einschliesslich konzerninternes Cash Pooling, für alle Unternehmen in der Schweiz.

Konzern- und Holdingstandort Schweiz im globalen Steuerwettbewerb

«Länder mit einer vergleichsweise tiefen Steuerbelastung werden vermehrt als unliebsame Konkurrenten und ‹Störfaktoren› wahrgenommen»

Als Folge der derzeitigen Wirtschaftskrise hat sich der bisher vom Ziel einer weltweiten Integration der Märkte geprägte Prozess der Globalisierung verändert. Wichtige Staaten und regionale Staatengruppen versuchen ihren Einfluss auf das internationale Wirtschaftsgeschehen zu verstärken. Bisherige Freiräume der Unternehmen werden durch neue Regulierungen eingeschränkt. Multinationale Unternehmen sollen in die Pflicht genommen werden und Aufgaben übernehmen, die eigentlich dem Staat obliegen. Nationale und regionale Interessen treten verstärkt in den Vordergrund und protektionistische Tendenzen drohen den Globalisierungsprozess erheblich zu beeinträchtigen. Die in der Krise aufgetürmten Staatsschulden haben schliesslich zur Folge, dass die Handlungsmöglichkeiten zahlreicher Staaten, namentlich auch im Fiskalbereich, eingeschränkt werden.

Die genannten Veränderungen wirken sich sowohl auf die international tätigen Unternehmen als besonders auch auf Staaten aus, die wie die Schweiz bisher stark auf den Wettbewerb bei den steuerlichen Rahmenbedingungen gesetzt haben.

Konsequenzen für eine steuerliche Standortstrategie der Schweiz

«Als Folge der globalen Krise dürfte der steuerliche Standortwettbewerb deutlich härter werden»

- Die Schweiz hat aus volkswirtschaftlicher Sicht ein eminentes Interesse daran, auch künftig als Standort für international tätige Unternehmen und namentlich für Konzernzentralen und wertschöpfungsintensive Konzernfunktionen attraktiv zu sein.
- Unser Land ist im internationalen Standortwettbewerb seit Jahrzehnten erfolgreich und entsprechend gut positioniert. Inzwischen setzen jedoch auch andere Staaten gezielt auf attraktive steuerliche Bedingungen, namentlich für international mobile Unternehmen.
- Die aus Standortsicht besonders interessanten kantonalen Steuerregimes sind seitens der EU und einzelner wichtiger Staaten unter Druck geraten. Der seit mehreren Jahren schwelende Steuerdisput mit der EU verunsichert die Unternehmen und beeinträchtigt die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz.
- Als wirtschaftlich eng mit dem Ausland verflochtenes Land tut die Schweiz gut daran, sich auf die veränderten Bedingungen einzustellen. Die steuerlichen Bedingungen müssen weiterhin attraktiv sein, dürfen aber nicht als wettbewerbsverzerrend angesehen werden.
- Gute steuerliche Rahmenbedingungen sind Investitionen in die Zukunft des Standortes und damit eine zentrale Voraussetzung für das wirtschaftliche Wohlergehen unseres Landes. Die Massnahmen müssen die Attraktivität des Standortes längerfristig sichern und das Vertrauen der Investoren stärken.

- Die vom Bundesrat angekündigte neue Unternehmenssteuerreform zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes ist ein wichtiger erster Schritt und sollte umgehend in die Wege geleitet werden.

Neue Unternehmenssteuerreform als Investition in den Standort

Der Bundesrat hat dem Eidg. Finanzdepartement Ende 2008 den Auftrag erteilt, eine Vernehmlassungsvorlage für eine neue Unternehmenssteuerreform auszuarbeiten. Sie soll die Attraktivität des Standortes Schweiz stärken und Massnahmen zur Lösung des Konflikts mit der EU über die kantonalen Steuerregimes beinhalten. In der Folge wurde innerhalb der Verwaltung und unter Einbezug von Experten intensiv an möglichen Massnahmen, die Bestandteil des Unternehmenssteuerpakets bilden sollen, gearbeitet. Nach Auffassung des Bundesrates sollen die auf Bundesebene zu erwartenden Steuerausfälle auf 500 Millionen Franken begrenzt werden.

«Das Ziel der längerfristigen Sicherung der Standortattraktivität bedingt eine sorgfältige Prüfung aller möglichen Lösungen»

Ziel der neuen Unternehmenssteuerreform ist die Sicherung der Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz im internationalen Wettbewerb. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Reform als Teil einer längerfristigen Strategie konzipiert wird. Sie soll sich an dem ausrichten, was kurzfristig finanzpolitisch machbar erscheint.

Planungssicherheit als zentrales Anliegen

Im Steuerdisput mit der EU über die kantonalen Steuerregimes zeichnet sich dem Vernehmen nach eine Lösung ab, gemäss der die EU (Kommission und Mitgliedstaaten) die Auseinandersetzung über die Frage der Beihilferegeln des bilateralen Freihandelsabkommens von 1972 als vorderhand beigelegt betrachten könnte, sofern die Schweiz die von ihr angekündigten Massnahmen bei den Regimes im Rahmen der kommenden Unternehmenssteuerreform umsetzt. Gemäss diesen Vorstellungen soll das Regime der Verwaltungsgesellschaft gänzlich abgeschafft werden (Briefkastenfirmen), den Holdinggesellschaften soll künftig jegliche Geschäftstätigkeit untersagt sein, und für bisher privilegierte Erträge von Holding- und Gemischten Gesellschaften würde eine Mindeststeuerquote auf kantonaler Ebene eingeführt.

«Aus Standortsicht ist es nach Auffassung von SwissHoldings wichtig, dass der seit 2005 schwelende Steuerkonflikt mit der EU gelöst wird»

Der Frage der Planungssicherheit und Rechtsbeständigkeit kommt aus Sicht der betroffenen Unternehmen zentrale Bedeutung zu. Standortentscheide werden mit einem langen Zeithorizont getroffen. Die Unternehmen wissen zudem um die Verletzlichkeit ihrer internationalen Strukturen und haben erkannt, dass Rechtssicherheit letztlich nur erreicht werden kann, wenn die in der Schweiz geltenden Regeln auch international akzeptiert werden. Dies spricht dafür, dass sich die Schweiz im Rahmen einer längerfristig angelegten Steuerstrategie für den Konzern- und Holdingstandort einlässlich mit dieser Frage auseinandersetzt und entsprechende Massnahmen in die Wege leitet.

Im Vordergrund steht dabei eine Senkung der Gewinnsteuerbelastung für alle Unternehmen auf ein Niveau, bei dem die internationale Attraktivität der schweizerischen Standorte sichergestellt ist. Dieses Ziel kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden: Absenkung der Sätze (Bund und/oder Kanton), Reduktion der Bemessungsgrundlage (generell oder für gewisse Einkünfte und Konstellationen). Wichtig ist, dass die Massnahmen grundsätzlich für alle Unternehmen gelten, keinen selektiven Charakter haben und mit den international geltenden Verrechnungspreisgrundsätzen vereinbar sind.

Unternehmenssteuerreform III: Vorgeschlagene Massnahmen

Aus Sicht von SwissHoldings sollte die Unternehmenssteuerreform III folgende Massnahmen enthalten:

- Planungssicherheit in Bezug auf die kantonalen Steuerregimes.
- Kompensation von Mehrbelastungen für die betroffenen Unternehmen.
- Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital.
- Beseitigung von steuerlichen Hindernissen für die Konzernfinanzierung.
- Erleichterungen beim Beteiligungsabzug.
- Verbesserungen bei der Verlustverrechnung.
- Steuerliche Anreize für Forschung und Entwicklung.

Weitere standortfreundliche Massnahmen sind mittels einer raschen Änderung der Verwaltungspraxis (Missbrauchsbeschluss, pauschale Steueranrechnung, Cash Pooling für alle Konzerne) in die Wege zu leiten.

Notwendige Verbesserungen im Bereich der Konzernfinanzierung

«Wegen den bestehenden Steuerhindernissen sind zahlreiche Unternehmen gezwungen, ins Ausland auszuweichen»

Zur Erleichterung konzerninterner Finanzierungsaktivitäten hat das Eidg. Finanzdepartement im Dezember 2009 zwei Verordnungsänderungen vorgelegt, welche die fiskalischen Hindernisse bei der Errichtung von grösseren Cash Pools in der Schweiz bis Mitte 2010 beseitigen sollen. Allerdings gilt diese Verbesserung nicht für schweizerische Konzerne, welche Auslandanleihen ausstehend haben, die von der inländischen Konzernmutter garantiert werden. In der Vernehmlassung haben sich massgebliche Wirtschaftskreise und politische Parteien gegen diesen ungerechtfertigten Ausschluss schweizerischer Konzerne ausgesprochen und Lösungsansätze aufgezeigt, wie die von der Eidg. Steuerverwaltung geltend gemachten Missbräuche verhindert werden können.

Konzernfinanzierungen werden gegenwärtig durch die schweizerische Gesetzgebung und die Praxis der Behörden in verschiedener Hinsicht steuerlich erschwert.

Zu einem attraktiven Holding- und Headquarter-Standort gehört eine vorteilhafte steuerliche Behandlung der Finanzierungsvorgänge im Konzern. Es kann keine akzeptable schweizerische Politik darstellen, die schweizerischen Konzerne faktisch für wichtige Finanzierungen einfach ins Ausland zu verweisen. In diesem Bereich drängen sich gesetzliche Verbesserungen dringend auf.

Offene Steuerfragen bei CO_2-Emissionszertifikaten

Abgaben, die mit dem Ziel erhoben werden, eine ökologische Lenkungswirkung zu entfalten, sind heute in der Schweiz und in zahlreichen anderen Staaten eine Realität. Angesichts der grenzüberschreitenden Effekte vieler Umweltprobleme sowie der namentlich bei der Beschränkung von Treibhausgasen angestrebten globalen Verhaltenslenkung (Kyoto-Protokoll von 1997 und weiterführende Bemühungen) stellt sich imperativ die Frage nach einer international koordinierten Strategie.

«Marktwirtschaftliche Instrumente, d.h. eine Verhaltenslenkung über Preissignale, sind aus Sicht der Wirtschaft ein taugliches Mittel zur Erreichung von Umweltzielen»

Marktwirtschaftliche Instrumente sind staatlichen Geboten und Verboten in vielen Bereichen überlegen. Sowohl die Umweltabgaben (direktes Preissignal) als auch Zertifikatslösungen (Verknappung und Handel mit Emissionsrechten «Cap and Trade») führen letztlich zu höheren Preisen für die Verbraucher und zu Mehreinnahmen für den Staat. Da der Zweck in der Verhaltenslenkung besteht, muss der Grundsatz gelten, dass die Mittel der Allgemeinheit vollumfänglich zurückerstattet werden.

CO_2-Lenkungsabgaben in der Schweiz und in der EU

In der Schweiz werden, neben den fiskalisch motivierten Abgaben auf Energieträgern, seit einigen Jahren auch Umweltlenkungsabgaben erhoben. Dabei galt bisher der Grundsatz der vollständigen Rückerstattung der Erträge. Das für die Erreichung der vom Bundesrat beschlossenen Klimaziele wichtige CO_2-Gesetz befindet sich derzeit in Revision. Es sieht seit Anfang 2008 eine CO_2-Abgabe auf Brennstoffen vor (3 Rp./L), die im Rahmen der anstehenden Revision graduell angehoben werden soll. Neu dürfte ins Gesetz auch eine betragsmässig auf 200 Mio. Fr. begrenzte Teilzweckbindung (Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden) vorgesehen werden. Auf Treibstoffen wird in der Schweiz seit 2008 der sog. Klimarappen (1,5 Rp./L) erhoben, dessen Erträge zum Teil für den Kauf von Emissionszertifikaten verwendet werden. Neben diesen Massnahmen spielen vor allem für die energieintensiven Unternehmen die im CO_2-Gesetz vorgesehenen freiwilligen Vereinbarungen eine wichtige Rolle (Energie-Agentur der Wirtschaft). Die Unternehmen verpflichten sich dabei zur Erfüllung von Reduktionszielen und werden dafür von der CO_2-Abgabe befreit. Im Gegensatz zur EU gibt es in der Schweiz noch kein kohärentes und funktionierendes Zertifikatssystem, doch bestehen Handelsplattformen und die Unternehmen können Emissionszertifikate bei der Erfüllung ihrer Reduktionsverpflichtung zur Anrechnung bringen.
Die EU betreibt seit 2005 ein Emissionshandelssystem (Emission Trading System, ETS), das gestützt auf die im 2009 revidierte EU-Richtlinie zielstrebig konkretisiert und ausgebaut wird (u.a. Reduktionsziel von 21% bis 2020, zunehmende Versteigerung der Zertifikate). Offen ist weiterhin das Verhältnis zu den Energieabgaben, eine Frage, die im Rahmen der Überarbeitung der «Energy Tax Directive» geregelt werden soll. Ziel ist aus Sicht der europäischen Wirtschaft, dass die Unternehmen entweder dem Emissionshandelssystem oder aber einer Energieabgabe unterstellt werden. Beide Instrumente können, wie im Falle der Schweiz, auch durch freiwillige Vereinbarungen ergänzt werden.

Steuerliche Behandlung muss international geregelt werden

«Aus Sicht der Konzerne ist es wichtig, dass für die Umweltinstrumente international abgestimmte Lösungsansätze entwickelt und implementiert werden»

Bezüglich der Umsetzung von Emissionshandelssystemen stellen sich zahlreiche Detailfragen, die derzeit noch ungelöst sind. Dazu gehören die Bewertung und Verbuchung der Zertifikate sowie namentlich auch die steuerliche Behandlung im nationalen Recht und unter den DBA (Zeitpunkt, Qualifikation, Mehrwertsteuer). Hinzu kommen weitere Spezialprobleme, wie etwa die Behandlung der gratis zugeteilten Zertifikate, der Zertifikate aus ausländischen Quellen oder etwa die Verwendung im Rahmen des Konzerns.

Sowohl im Rahmen der OECD als auch der EU werden die sich im Zusammenhang mit Umweltinstrumenten stellenden Steuerprobleme derzeit intensiv diskutiert. Dies mit dem Ziel, Lösungen zu finden, die den Instrumenten und angestrebten Zielen gerecht werden und zugleich sicherstellen, dass Besteuerungskonflikte und fiskalische Hindernisse vermieden werden können. Für die Schweiz ist es wichtig, dass sie die entsprechenden Lösungen mittragen kann. Dies nicht zuletzt auch in Hinblick auf den vom Bundesrat beabsichtigten Anschluss der Schweiz ans Europäische Emissionshandelssystem.

Neues Mehrwertsteuergesetz: Verschiedene offene Fragen

Auf Jahresbeginn 2010 ist nach zügigen parlamentarischen Beratungen das revidierte Mehrwertsteuergesetz in Kraft getreten. Es bringt den Unternehmen einiges an Vereinfachungen, einen geringeren Beweisformalismus, verbesserte Vorsteuerabzugsmöglichkeiten und insgesamt eine Erhöhung der Rechtssicherheit. Wie üblich bei einer Gesetzeseinführung, die eine komplexe Materie betrifft, bedürfen einzelne Anwendungsfragen noch der Klärung und Präzisierung. Dies trifft insbesondere auch zu auf die erfreuliche Anerkennung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug für Holdinggesellschaften hinsichtlich des Aufwands, der in Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder Veräussern von Unternehmensbeteiligungen oder bei Umstrukturierungen anfällt.

Der zweite Teil (Teil B) der Vorlage des Bundesrats zur Revision der Mehrwertsteuer hatte die Einführung eines tieferen Einheitssatzes (anstelle des heute geltenden Normalsatzes und zweier herabgesetzter Spezialsätze) sowie die Abschaffung der meisten Steuerausnahmen zum Gegenstand. Die Bundesversammlung stellte dessen Beratung aber auf einen späteren Zeitpunkt zurück. Dabei sollen im Rahmen der Vorlage zum Teil B weitere Alternativen aufgezeigt werden, wie insbesondere eine Reduktion auf zwei Sätze statt auf einen einzigen oder die Beibehaltung einer grösseren Anzahl von Ausnahmen.

Kapitalmärkte

SwissHoldings: Vertretung der Interessen der Emittenten in Kapitalmarktfragen

Die kotierten Mitgliedfirmen von SwissHoldings repräsentieren über 60% der Börsenkapitalisierung aller an der SIX Swiss Exchange (SIX) kotierten Inlandaktien, ohne den Finanzsektor gar über 90%. Ihre Aktien und Obligationen gehören zu den gefragtesten Investitionsobjekten für nationale und v.a. internationale Investoren. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Bedingungen der Kapitalaufnahme für grosse Unternehmen verändert. Unternehmen aus der Realwirtschaft haben auch in der Schweiz vermehrt hohe Summen über den Kapitalmarkt aufgenommen, nachdem sich dieser ab dem Sommer 2009 wieder zu öffnen begann. Der Wert einer guten Diversifikation der Finanzierungsquellen ist wieder stärker zum Thema geworden im Vergleich zu den Boomjahren, in denen durch Bankensyndikate offerierte Finanzierungen günstig waren.

Generelle Ziele

- Berücksichtigung der Anliegen der Emittenten im Rahmen der Kapitalmarktregulierung, insbesondere bei der Börsen- und übernahmerechtlichen Regulierung.
- Stärkung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Emittenten und ihren internationalen Aktionären.
- Rechtssichere und effiziente Abwicklung von Transaktionen in Aktien und Obligationen im internationalen Kontext.

Gremien und Arbeitsgruppen

Intern:	SwissHoldings Fachgruppe Kapitalmärkte.
National:	Arbeitsgruppe Namenaktien Schweiz, Swiss Securities Post-Trading Council, Arbeitstreffen mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB), Vertreter von Mitgliedfirmen im SIX Regulatory Board.
International:	EuropeanIssuers.

Aktuelle Anliegen

- Institutionelle Investoren sollen die Mitbestimmungsrechte, die mit einer Investition verbunden sind, im Interesse ihrer Kunden verantwortungsbewusst ausüben und dadurch eine längerfristige Investitionsoptik favorisieren.
- Die Digitalisierung des Meldeflusses von Emittenten an die Börse und die übrigen Finanzmarktteilnehmer soll zur Nutzung der Intermediärskette für die Ausübung der Mitbestimmungsrechte führen.

Verhaltensregeln für institutionelle Investoren: Auswirkungen auf die Emittenten

«Institutionelle Investoren sind heute die bedeutendsten Aktionäre»

Institutionelle Investoren – wie Pensionskassen, Versicherungsfonds, Anlagefonds verschiedenster Ausprägung – sind zunehmend an die Stelle des privaten Investors getreten und besitzen heute bei grossen börsenkotierten Gesellschaften die Mehrheit, oftmals bis 75% des Kapitals und der Stimmrechte. So hat sich in der Schweiz das Gewicht der durch institutionelle Investoren verwalteten Wertschriftenbestände im vergangenen Jahrzehnt von 45,6% (2000) auf 65% (Ende 2009) erhöht (vgl. Grafik auf gegenüberliegender Seite). Aufgrund ihrer Rolle stehen die institutionellen Investoren unter besonderem Druck, ihren Kunden, d.h. den wirtschaftlich Berechtigten, eine finanzielle Performance zu erbringen, die im Idealfall über der durchschnittlichen Markt- bzw. Branchenentwicklung liegt. Kurzfristige Gewinnorientierung in den getätigten Investitionen verdrängt dabei oftmals das Interesse an deren langfristig anhaltender Wertsteigerung bzw. einem nachhaltigen Renditeergebnis.

Die Beeinflussung des hinter der Aktie stehenden Unternehmens und von dessen Wert mittels Stimmrechten ist in einem solchen Umfeld unattraktiv, da ihr Erfolg (d.h. Kurssteigerung, Dividendenrendite) unsicherer ist und zudem erst mittel- oder längerfristig sichtbar wird. Neben dem Verkauf als üblicher «Exit»-Lösung bieten selbst sinkende Kurse unter Umständen mehr und vor allem schnelleres Performance-Potenzial für den kurzfristig orientierten Investor (z.B. «short selling») als die Stimmrechtsausübung an Generalversammlungen.

«Wie institutionelle Investoren ihre Stimmrechte ausüben, interessiert sowohl die wirtschaftlich Berechtigten wie auch die Emittenten»

Verhaltenskodizes

Dass sich institutionelle Investoren mit den Unternehmen in ihren Portfolios und der Stimmrechtsausübung vertieft beschäftigen sollten, wurde schon seit Längerem erkannt. In verschiedenen Corporate-Governance-Bestimmungen finden sich Angaben zum Stimmverhalten von institutionellen Investoren:

- Combined Code on Corporate Governance (UK): Institutionelle Investoren sollen einen proaktiven und objektiven Austausch mit den Gesellschaften pflegen, in die sie investieren. Sie sollen von den Stimmrechten überlegt Gebrauch machen.
- Swiss Code of Best Practice: Institutionelle Anleger und Intermediäre, die im eigenen Namen Aktionärsrechte ausüben, stellen sicher, dass die wirtschaftlich Berechtigten auf geeignete Weise Einfluss darauf nehmen können, wie diese Aktionärsrechte wahrgenommen werden.

2006 wurden im Rahmen einer UNO-Initiative sog. «Principles for Responsible Investment» erstellt, zu deren Einhaltung sich seither über 700 institutionelle Investoren und Vermögensverwalter bekannt haben, darunter 37 aus der Schweiz. Diese Prinzipien sollen den langfristigen Zielen der wirtschaftlich Berechtigten dienen und sehen insbesondere eine aktive und verantwortungsbewusste Stimmrechtsausübung vor.

Zunehmende Bedeutung institutioneller Investoren: Wertschriftenbestände (in Mio. Fr.)

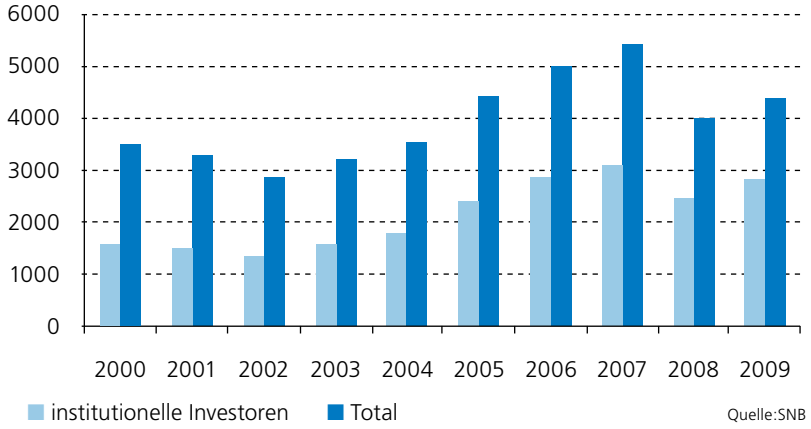

Gesetzesbestimmungen

Die Bundesbestimmungen über die kollektiven Kapitalanlagen verlangen, dass die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschaftsrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger auszuüben sind sowie die Transparenz gewährleistet wird, welche den Anlegern den Nachvollzug der Ausübung dieser Rechte ermöglicht (Art. 23 Abs. 1 KAG, Art. 34 Abs. 3 KKV). Im Rahmen der Vorschriften über die berufliche Vorsorge verlangt ferner das schweizerische Recht seit 2009, dass das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung Regeln aufstellt, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Vorsorgeeinrichtung zur Anwendung gelangen (Art. 49a Abs. 2 Bst. b BVV2). Einzelne EU-Staaten sehen ebenfalls gesetzliche Bestimmungen zur Offenlegung der Stimmrechtsausübung oder gar zur Berichterstattung über die Einhaltung internationaler Standards wie der UNO-Prinzipien vor.

Neueste Entwicklungen

Eine im Auftrag der EU im November 2009 publizierte Studie zur Corporate-Governance-Praxis in den EU-Staaten gelangt u.a. zur Erkenntnis, dass die Verantwortung der institutionellen Investoren bei der Stimmrechtsausübung gefördert werden sollte. Weniger strikte «comply or explain»-Regeln werden dabei gegenüber einer rigiden Gesetzgebung vorgezogen.

«Für institutionelle Investoren werden umfassende Governance-Vorschriften zur verantwortungsbewussten Stimmrechtsausübung vorgeschlagen»

Im November 2009 veröffentlichte das britische «Institutional Shareholders' Committee» (ISC) den «Institutional Shareholders' Committee Code». Dieser Code ist als Teil eines umfassenden «Stewardship Code for Institutional Investors» zurzeit in einer europaweiten Vernehmlassung. Ziele des Code sind ein qualitativ besserer Dialog zwischen institutionellen Investoren und den Gesellschaften, um den langfristigen Ertrag für die Investoren zu erhöhen, schwerwiegende Risiken infolge schlechter Strategie zu vermindern und die effiziente Ausübung der Führungsverantwortung zu unterstützen.

Institutional Shareholders' Committee Code

Der ISC Code enthält folgende Grundsätze:

1. Institutional investors should publicly disclose their policy on how they will discharge their stewardship responsibilities.
2. Institutional investors should have a robust policy on managing conflicts of interest in relation to stewardship and this policy should be publicly disclosed.
3. Institutional investors should monitor their investee companies.
4. Institutional investors should establish clear guidelines on when and how they will escalate their activities as a method of protecting and enhancing shareholder value.
5. Institutional investors should be willing to act collectively with other investors where appropriate.
6. Institutional investors should have a clear policy on voting and disclosure of voting activity.
7. Institutional investors should report periodically on their stewardship and voting activities.

Beurteilung

«Institutionelle Investoren sollen sich verstärkt mit der Ausübung der Stimmrechte beschäftigen»

Unternehmen streben langfristigen Erfolg an und sind deshalb an ebenfalls langfristig orientierten Investoren interessiert. Untersuchungen zeigen, dass die Möglichkeit der Stimmrechtsausübung beim Investitionsentscheid durch institutionelle Investoren grundsätzlich eher eine untergeordnete Bedeutung spielt. Verhaltensregeln zur aktiven Beschäftigung mit den Unternehmen und zur Stimmrechtsausübung können unter diesem Gesichtspunkt gerade für institutionelle Investoren, die gegenüber ihren Kunden rechenschaftspflichtig sind, sinnvoll sein. Insofern liegt es auch im Interesse der Schweizer Emittenten, die Entwicklungen zu einer verstärkten Stimmrechtsausübung durch institutionelle Investoren zu verfolgen. Hierzu bedarf es allerdings ebenso der rechtlichen und technischen Voraussetzungen, damit die Stimmrechte auch grenzüberschreitend einfach ausgeübt werden können (vgl. hierzu S. 47 ff.).

Erweiterte Governance-Regeln für institutionelle Investoren sollten allerdings mit Zurückhaltung eingeführt werden. «Best Practice»-Regeln auf der Basis von «comply or explain» dürften hiezu der richtige Ansatz sein, denn sie lassen sich flexibler an neue Erkenntnisse anpassen. Aus Sicht der Emittenten muss zudem vermieden werden, dass Governance-Vorschriften für Investoren zu einer Ausweitung von Offenlegungs- und Auskunftspflichten auf Seiten der Emittenten führen. Denn die verschiedenen Meldepflichten börsenkotierter Unternehmen (finanzielle Berichterstattung, Quartals-/Halbjahresberichte, Management-Transaktionen, Ad-hoc-Meldepflichten usw.) sowie weitere Möglichkeiten der Informationsvermittlung (Investoren-Roadshows, Beurteilungen durch Analysten) erlauben bereits heute eine genügende Information zur verantwortungsbewussten Stimmrechtsausübung durch institutionelle Investoren.

Elektronisierung der mit der Kotierung verbundenen Meldepflichten

Im Rahmen eines weltweiten Trends zu vermehrter Nutzung der Informationstechnologie hat auch die Schweizer Börse SIX in Zürich seit 2005 zunehmend Web-Anwendungen entwickelt, welche die Erfüllung der Meldepflichten der Emittenten in elektronischer Form ermöglichen. So werden die Meldung von Management-Transaktionen und die Offenlegung von Beteiligungen schon seit längerer Zeit elektronisch übermittelt.

Im November 2009 hat die SIX einen weiteren grossen Schritt in Richtung Digitalisierung der Meldeprozesse getan: Sie hat die Online-Plattform «Connexor Reporting» in Betrieb genommen. Dieses neue Webportal soll es den Emittenten ermöglichen, sämtliche mit dem Ent- und Bestehen einer kotierten Effekte (z.B. Aktie, Obligation) zusammenhängenden Meldepflichten in elektronischer Form zu erfüllen.

«Die SIX Swiss Exchange ermöglicht die Digitalisierung der Meldeprozesse»

Nützliche Digitalisierung

SwissHoldings hat die Entwicklung von Anfang an begleitet und erachtet diese Digitalisierung der Meldeinstrumente als vorteilhaft. Emittenten haben damit eine effizientere und sicherere Möglichkeit zur Kommunikation ihrer Meldungen an die Börse. Zudem soll das Webportal in seinem Endausbau ermöglichen, die heute noch zahlreichen Meldungen an unterschiedliche Adressaten dereinst durch eine zentrale Meldung an Connexor Reporting zu ersetzen. Von dort aus sollen die Meldungen sodann an alle Empfänger automatisch weitergeleitet werden.

«Digitalisierung und Standardisierung bringen Effizienzgewinne bei Emittenten, Börsen und Marktteilnehmern»

Gleichzeitig dient Connexor Reporting der Umsetzung der auf europäischer Ebene im Sommer 2009 beschlossenen «Corporate Actions Standards», d.h. harmonisierter technischer Regeln zur effizienten grenzüberschreitenden Abwicklung von Verwaltungsoperationen wie Dividendenzahlungen (vgl. Kasten).

Viele Schritte von der Festlegung der Dividende bis zu deren Auszahlung (Standardablauf)

- Ermittlung des Jahresgewinnes und Beschluss des Verwaltungsrates über den Antrag an die GV betreffend Dividendenhöhe
- Medienmitteilung und -konferenz betreffend Jahreszahlen
- GV-Einladung mit Traktandenliste (enthält beantragte Dividendenhöhe)
- Meldung an SIX über Connexor Reporting (sowie an zahlreiche weitere Adressaten)
- Gesellschaftsinterne Ermittlung der dividendenberechtigten Aktionäre (Abstimmung der Daten des Aktienregisters mit den Bestandeslisten der Zentralverwahrungsstelle SIX SIS)
- Durchführung der GV am Tag X
- Meldung der Beschlüsse der GV an SIX über Connexor Reporting (enthält definitive Dividendenhöhe)
- Auslösen der Zahlung der Dividende an die dividendenberechtigten Aktionäre
- Börsenhandel der Aktien ohne Dividendenrecht am Tag X + 2 Börsentage
- Auszahlung der Dividende ab Tag X + 5 Börsentage

Zwei Kritikpunkte

«Die Möglichkeiten der Digitalisierung dürfen die Meldepflichten nicht ausdehnen»

In der technischen Umsetzung zeigt sich nun allerdings auch, dass von den Emittenten Informationen in bestimmten Formaten verlangt werden, die über die börsenrechtlichen Meldepflichten hinausgehen. Solche Meldeinhalte bedürfen einer neuen, von den kotierungsrechtlichen Meldepflichten unabhängigen Rechtsgrundlage, damit nicht eine unerwünschte Ausdehnung von mit Sanktionen im Widerhandlungsfalle belasteten Pflichten erfolgt.

Andererseits erlaubt die Erfassung marktrelevanter Meldungen in digitaler Form auf Seiten der Emittenten («golden copy») auch die Weiterverwendung dieser Daten durch die Intermediärskette ohne deren Veränderung (sog. «straight through processing»). D.h. Börse, Verwahrungsstellen, Daten-Vendoren, Banken, Effektenhändler und andere mehr können diese Daten für ihre Zwecke verwenden (z.B. Durchleiten von Daten zum Zweck einer Dividendenzahlung an den Investor). Dies führt zu Effizienzgewinnen in der Intermediärskette, indem fehleranfällige Mehrfacherfassungen und kostenintensive Mehrfachkontrollen entfallen.

«‹Connexor Reporting› soll für GV-Mitteilungen an die Aktionäre durch die Intermediärskette genutzt werden können»

Der gleiche Prozess von digitaler Datenerfassung beim Emittenten und unveränderter Durchleitung dieser Daten bis zum Endinvestor kann nun aber auch auf Einladungen zu Generalversammlungen angewandt werden (sog. «General Meeting-Standards»). Diese technischen Hilfsmittel sind unabdingbar, um Investoren in einem globalen Kapitalmarkt nicht nur die Wahrung der finanziellen Ansprüche einer Aktieninvestition zu ermöglichen, sondern auch die Ausübung der damit einhergehenden Mitbestimmungsrechte. SwissHoldings ist deshalb überzeugt, dass die auf europäischer Ebene ausgearbeiteten harmonisierten «Market Standards for General Meetings» auch in der Schweiz implementiert werden müssen und dass das von der Börse entwickelte Webportal Connexor hierzu genutzt werden kann.

Unsichtbar, aber entscheidend: Clearing and Settlement im grenzüberschreitenden Aktienhandel

Entmaterialisierung und Mediatisierung (d.h. die Verwahrung der Wertpapiere durch Banken und zentrale Verwahrungsstellen) haben dem globalisierten Börsenhandel in den letzten Jahrzehnten zum Aufschwung verholfen. Intermediäre (Banken, Effektenhändler, Verwahrungsstellen und zentrale Gegenparteien) ermöglichen das effektive und effiziente Funktionieren der Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels in Beteiligungspapieren (sog. «Clearing and Settlement»). Solange die Intermediärskette gut funktioniert, wird sie nicht wahrgenommen. So gelten Clearing-and-Settlement-Prozesse innerhalb nationaler Märkte generell als effizient, kostengünstig und sicher. Im grenzüberschreitenden Verkehr erweisen sie sich aber nach Analyse der EU als ineffiziente und unsichere Hindernisse. Die seit 2004 laufenden Bemühungen, diese Hindernisse (die sog. «Giovannini-Barrieren») zu beseitigen, haben im Sommer 2009 zur Festlegung von «Corporate Actions Standards» (wie z.B. Dividendenzahlungen) geführt. Die «Market Standards for General Meetings» (GV-Einladungen und -Teilnahmemeldungen) sind ebenfalls endverhandelt worden, zur Zeit des Redaktionsschlusses aber von den Banken noch nicht unterstützt.

Die Harmonisierung der technischen Abläufe und damit die Erleichterungen im Nachhandelsbereich sollten nicht nur die vermögensmässigen Aktionärsrechte (CA-Standards) beschlagen, sondern auch bei den Mitbestimmungsrechten (GV-Standards) zu Verbesserungen für Emittenten und Investoren führen (vgl. hierzu S. 47 ff.). Dafür setzt sich SwissHoldings ein.

Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

SwissHoldings: Für einen *international wettbewerbsfähigen* Konzernstandort Schweiz, auch in rechtlicher Hinsicht

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings stehen im internationalen Wettbewerb an vorderster Front. Damit sie erfolgreich sein können, bedürfen sie optimaler Rahmenbedingungen in der Schweiz. Anforderungen an die Standortqualität bestehen dabei ganz besonders in den Bereichen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Im Gesellschaftsrecht gilt es zu vermeiden, dass unter dem momentanen Eindruck der Ereignisse auf gesetzgeberischer Ebene falsche Weichenstellungen erfolgen, die sich für den Unternehmensstandort unter Umständen auf lange Zeit nachteilig auswirken könnten. Im Kapitalmarktrecht sind die regulatorischen Bedingungen so auszugestalten, dass der schweizerische Kapitalmarkt attraktiv bleibt und das Vertrauen in seine Funktionsfähigkeit gewahrt wird.

Generelle Ziele

- Ein freiheitliches, leistungsförderndes wirtschaftsrechtliches Umfeld.
- Ein Kapitalmarktrecht, das die Attraktivität des schweizerischen Kapitalmarktes wahrt und den Bedürfnissen der Unternehmen gebührend Rechnung trägt.
- Ein liberales Gesellschaftsrecht, das den Unternehmen erlaubt, sich optimal nach den Bedürfnissen des Marktes zu organisieren.

Gremien und Arbeitsgruppen

Intern:	SwissHoldings Fachgruppe Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Ad-hoc-Arbeitsgruppen zum Erarbeiten und Einbringen von Positionen zu spezifischen Sachfragen.
National:	Enge Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, der Politik, der Verwaltung und den massgeblichen Organen der SIX Swiss Exchange.
International:	BIAC, BusinessEurope, EuropeanIssuers.

Aktuelle Anliegen

- Wahrung eines freiheitlichen Aktienrechts zum Vorteil des Konzern- und Headquarter-Standortes Schweiz.
- Ausarbeitung eines vernünftigen Gegenvorschlags zur Minder-Initiative, der dem Stimmvolk zu erklären und zu begründen ist.
- Schaffung von Rechtssicherheit in der Intermediärskette und Ermöglichung einer funktionierenden Kommunikation zwischen Gesellschaft und Aktionären u.a. durch die Möglichkeit von Nominee-Eintragungen.

Aktienrechtsrevision: Ringen um vernünftige Alternative zur Minder-Initiative

Wer die parlamentarischen Debatten nicht hautnah mitverfolgt, hat Mühe, den Überblick über die bisherigen Geschehnisse zu behalten. Daher kurz die wesentlichsten bisherigen Ereignisse im Überblick.

Chronologie der Ereignisse

- 21. Dezember 2007: Veröffentlichung der Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.
- 26. Februar 2008: Minder-Initiative («Abzocker-Initiative») wird eingereicht.
- 5. Dezember 2008: Veröffentlichung der Zusatzbotschaft zur Minder-Initiative und zur Revision des Aktienrechts.
- Sommersession 2009: Behandlung der Aktienrechtsrevision durch den Ständerat als Erstrat (vorher hatte die Rechtskommission des Ständerats die Behandlung der Revision des Rechnungslegungsrechts von der übrigen Vorlage abgekoppelt und beschlossen, diese separat zu beraten). Der Ständerat beschliesst gleichzeitig, die Minder-Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.
- 30. Oktober 2009: Die Rechtskommission des Nationalrats beauftragt das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, einen Vorschlag auszuarbeiten, wie das Aktienrecht in Bestimmungen für kotierte und nichtkotierte Gesellschaften aufgeteilt werden könnte.
- 20. November 2009: Die Rechtskommission des Nationalrats beschliesst, die Minder-Initiative von der Aktienrechtsrevision zu entkoppeln und dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie empfiehlt gleichzeitig Annahme der Initiative.
- Wintersession 2009: Der Ständerat verabschiedet die Revision des Rechnungslegungsrechts.
- 29. Januar 2010: Die Rechtskommission des Nationalrats kommt auf ihren Beschluss vom 20. November 2009 zurück und will prüfen, ob dem Volk ein direkter oder indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative unterbreitet werden soll.
- 10. Februar 2010: Die SVP und Herr Minder veröffentlichen die sog. «Einigungslösung», in der die beiden Seiten aufzeigen, wie ein indirekter Gegenvorschlag auszusehen hätte, damit die Minder-Initiative zurückgezogen würde.
- 25. Februar 2010: Die Rechtskommission des Nationalrats hält an der Entkoppelung der Minder-Initiative von der Aktienrechtsrevision fest. Sie lehnt damit die sog. «Einigungslösung» ab, erarbeitet aber einen direkten Gegenvorschlag.
- Frühjahrssession 2010: Der Nationalrat folgt seiner Kommission, hält an der Entkoppelung fest und verabschiedet einen direkten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.

«Das freiheitliche Aktienrecht, über das die Schweiz bis anhin verfügt, stellt einen gewichtigen Vorteil im internationalen Standortwettbewerb dar»

Das freiheitliche Aktienrecht, über das die Schweiz bis anhin verfügt, stellt einen gewichtigen Vorteil im internationalen Standortwettbewerb dar. Dies ist mit ein Grund dafür, dass sich das weltweit dichteste Netz von Weltkonzernen bezogen auf die Einwohnerzahl in der Schweiz befindet. Zu diesem öffentlich kaum wahrgenommenen Standortvorteil gilt es Sorge zu tragen, ansonsten Arbeitsplätze und Steuereinnahmen in der Schweiz gefährdet sind und KMU wichtige Abnehmer für ihre Güter und Dienstleistungen verlieren könnten.

«Schuss vor den Bug»

Der Ende November des letzten Jahres erfolgte Beschluss der Rechtskommission des Nationalrats, die Minder-Initiative zur Annahme zu empfehlen, sorgte daher für einiges Aufsehen. Wie kann nur ein Begehren unterstützt werden, das – wie von breiten Kreisen durchaus anerkannt – als äusserst schädlich für den Wirtschaftsstandort Schweiz zu beurteilen ist. Ein Begehren, das einen eklatanten Bruch mit der freiheitlichen Tradition des Schweizer Aktienrechts zur Folge hätte und zu sachlich nicht haltbaren Regelungen führen würde. Dies waren Fragen, die man sich auf Wirtschaftsseite stellte. Mit etwas mehr Distanz und ganz besonders auch unter dem Eindruck der angenommenen Minarett-Initiative und der massiven Ablehnung der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes, die klar aufzeigten, dass politische Begehren in einem emotionalen Umfeld mehrheitsfähig sein können, auch wenn die rationalen Argumente an sich dagegen sprechen, muss heute festgestellt werden: Der Beschluss der Rechtskommission des Nationalrats war ein Schuss vor den Bug zur rechten Zeit!

«In einem emotionalen Umfeld können politische Begehren mehrheitsfähig sein, auch wenn die rationalen Argumente an sich dagegen sprechen»

Als Folge davon ging – fast spürbar – ein Ruck sowohl durch die politische Landschaft wie auch durch die betroffene Wirtschaft. Dieser hat weitherum die Einsicht bewirkt, dass der Minder-Initiative nur mit Aussicht auf Erfolg entgegengetreten werden kann, wenn den derzeit gegebenen politischen Realitäten besser Rechnung getragen wird. Es besteht heute daher weitgehende Einigkeit, dass der Minder-Initiative ein limitierter Gegenvorschlag entgegenzusetzen ist, der fokussiert auf die Anliegen des Volksbegehrens eingeht. Diese Haltung wird von uns geteilt. Ein limitierter Gegenvorschlag sollte die vertretbaren Anliegen der Minder-Initiative aufnehmen, sich gleichzeitig aber von den sachlich nicht haltbaren Begehren der Initiative distanzieren. Auch in einem politisch emotionalen Klima muss gegen die Schaffung schlechten Rechts angetreten werden. Mit sachlichen, legitimen Argumenten ist dies auch nicht von vorneherein aussichtslos.

Limitierter Gegenvorschlag «Ja, aber wie»

Uneinigkeit besteht in der politischen Diskussion, auf welchem Weg der limitierte Gegenvorschlag umzusetzen ist. Die sog. «Einigungslösung» will einen indirekten Gegenvorschlag schaffen, das heisst der Minder-Initiative einen neuen Gesetzesvorschlag entgegensetzen. Für den Fall, dass die Gesetzesbestimmungen entsprechend der sog. «Einigungslösung» ausgestaltet werden, hat Herr Minder den Rückzug seiner Initiative in Aussicht gestellt. Die Mehrheit des Nationalrats will demgegenüber zur Minder-Initiative einen direkten Gegenvorschlag schaffen.

«Von Bedeutung ist vielmehr die materielle Ausgestaltung des limitierten Gegenvorschlags»

«Einigungslösung» hat gravierende Mängel

«Die Vermischung von Zuständigkeiten und die Verwässerung von Verantwortlichkeit kann nicht im Interesse guter Unternehmensführung sein»

In der Form, wie sie vorgelegt worden ist, hat die sog. «Einigungslösung» gravierende Mängel und scheint aus Wirtschaftssicht kein gangbarer Weg zu sein. Problematisch sind verschiedene Punkte des Vorschlags. So soll diesem zufolge die Generalversammlung nicht nur über die Bezüge des Verwaltungsrats, son-

dern auch über diejenigen der Geschäftsleitung jährlich verbindlich abstimmen. Die Generalversammlung erhielte damit operative Funktionen. Die Zuständigkeiten würden vermischt und die Verantwortlichkeit verwässert. Dies kann mit Sicherheit nicht im Interesse guter Unternehmensführung sein. Abzulehnen ist sodann das absolute Verbot von gewissen Zahlungen. Unter «Best Practice Standards» wird heute – zu Recht – die Entlöhnung der Unternehmensführung an die Erreichung längerfristiger Ziele gebunden. Wenn es nun einem neuen Arbeitgeber verwehrt wird, gebundene Salärbestandteile – mit z.B. einem Hello-Payment – abzulösen, wird ein Unternehmensführungsmitglied kaum zu einem Stellenwechsel bereit sein. Das vorgeschlagene absolute Verbot von gewissen Zahlungen stellt einen massiven Eingriff in den Markt dar, der die Fluktuation von Führungskräften behindert und dadurch völlig falsche Anreize setzt. Weitere inakzeptable Punkte stellen das absolute Verbot jeglicher Stimmrechtsausübung durch Nominees dar sowie das generelle Verbot von Konsultativabstimmungen. In der Form, in der die sog. «Einigungslösung» vorgelegt worden ist, bedeutet sie gegenüber der Minder-Initiative keine Verbesserung. Sie ist im Gegenteil gar als Verschlechterung zu taxieren.

Direkter Gegenvorschlag des Nationalrats als Alternative

Wie sieht demgegenüber der vom Nationalrat beschlossene direkte Gegenvorschlag aus? Dies soll bezüglich der wesentlichsten Bestimmungen in einem Vergleich mit der Minder-Initiative dargestellt werden (vgl. nebenstehende Tabelle).

Schritt in die richtige Richtung

Auch der direkte Gegenvorschlag ist aus unserer Sicht nicht optimal. Aber er geht in eine vertretbare Richtung und stellt insbesondere bezüglich der folgenden Punkte eine klare Verbesserung im Vergleich zur Minder-Initiative dar: Keine Kriminalisierung von Verhalten, das nicht strafrechtstauglich ist. Flexiblere Bestimmungen betreffend Kompetenzen zu GL-Salären und zu besonderen Zahlungen, die den oben dargelegten Bedenken Rechnung tragen. Eine Regelung zur Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsrats, die den Gesellschaften den nötigen Spielraum belässt und den Gedanken der Aktionärsdemokratie ernst nimmt.

«Ein valabler Gegenvorschlag wird hoffentlich von einer breiten Koalition der Vernunft mitgetragen»

Der Ständerat wird sich nun der Vorlage (wiederum) annehmen, und es ist zu hoffen, dass ein valabler Gegenvorschlag zur Minder-Initiative die parlamentarischen Beratungen übersteht, der hoffentlich von einer breiten «Koalition der Vernunft» mitgetragen wird. Dann wird es darum gehen, den Gegenvorschlag dem Souverän zu erklären und aufzuzeigen, warum es insbesondere auch aus Standortüberlegungen unbedingt nötig ist, auf radikale und im internationalen Vergleich überschiessende Regelungen im Aktienrecht zu verzichten.

	Minder-Initiative	Direkter Gegenvorschlag NR
GV-Kompetenz in Salärfragen	– Verbindliche Abstimmung über Gesamtsumme VR, GL und Beirat	– Verbindliche Abstimmung über Gesamtsumme VR – Sofern Statuten dies vorsehen: Abstimmung über Gesamtsumme GL und Beirat – Genehmigung des Vergütungsreglements
Transparenz	– Keine Bestimmung	– Der VR erstellt jährlich einen Vergütungsbericht, in dem Rechenschaft abgelegt wird über die Einhaltung des Vergütungsreglements, der Statuten und des Gesetzes
Besondere Zahlungen, Boni	– Absolutes Verbot von Abgangsentschädigungen, Vorauszahlungen und dergl. – Keine spezielle Bestimmung betreffend Boni	– Zahlungen sind grundsätzlich untersagt, das Vergütungsreglement kann aber Ausnahmen vorsehen – Boni müssen mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in Übereinstimmung stehen und dürfen erst freigegeben werden, wenn feststeht, dass die Gegenleistung zum langfristigen Gedeihen des Unternehmens beigetragen hat
Rückerstattung von Leistungen	– Keine Bestimmung	– Mitglieder des VR, der GL und des Beirats sind bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zur Rückerstattung verpflichtet
Stimmrechtsvertretung	– Abschaffung der Organ- und Depotvertretung	– Abschaffung der Organ- und Depotvertretung
Wahl und Amtsdauer VR	– GV wählt VRP, Mitglieder des VR und Mitglieder des Vergütungsausschusses – Die Amtsdauer beträgt zwingend 1 Jahr	– GV wählt VRP und Mitglieder des VR – Statuten können vorsehen, dass VRP wie bis anhin durch den VR gewählt wird – Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Sie darf aber nicht mehr als 3 Jahre betragen
Strafbestimmung	– Verletzung der Initiativbestimmungen wird zwingend mit Gefängnis bestraft	– Keine Bestimmung

Mehr Rechtssicherheit bei intermediär verwahrten Aktien

Globalisierung und technische Fortschritte an den Finanzmärkten haben dazu geführt, dass die einst physisch als Wertpapiere ausgestalteten und transferierten Aktien von Publikumsgesellschaften heute immobilisiert (d.h. bei einer zentralen Verwahrungsstelle hinterlegt) und dematerialisiert (d.h. nicht mehr physisches Dokument) sind. Diese Entwicklungen haben die starke Ausbildung einer mitunter langen Kette von dazwischen geschalteten Intermediären (Verwahrungsstellen, Banken, Händler) begünstigt.

«Die Verbindung zwischen einer Gesellschaft und ihren Aktionären erfolgt heute über eine Intermediärskette»

Laufende Bestrebungen

Auf internationaler Ebene laufen seit einigen Jahren Bestrebungen, für mehr Rechtssicherheit im Bereich intermediär verwahrter Effekten zu sorgen:

- Haager Wertpapier-Übereinkommen vom 5. Juli 2006;
- Unidroit Convention on Substantive Rules for Intermediated Securities («Geneva Securities Convention») vom 9. Oktober 2009;
- EU-Legislation on Legal Certainty of Securities Holding and Dispositions vom 12. Februar 2010 (Diskussionsentwurf).

In der Schweiz trat am 1. Januar 2010 das Bucheffektengesetz (BEG) in Kraft.

Fortbestehende Mängel

«Rechtssicherheit ist zentral bei intermediärverwahrten Wertpapieren»

Durch die Intermediatisierung ergeben sich bedeutende Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Emittenten und ihren Aktionären, denen bisher nicht Rechnung getragen worden ist. Nach kontinentaleuropäischem Verständnis wird bei Namenaktien der wirtschaftlich berechtigte Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen. Dies wird ihm aber unter der Intermediatisierung erschwert, bzw. der Anreiz für eine Eintragung geht weitgehend verloren. Denn es ist sichergestellt, dass der Aktionär, auch wenn er nicht eingetragen ist, sämtliche geldwerten Rechte aus den Aktien nutzen kann (z.B. Dividendenzahlung, Bezugsrechte). Einzig auf ihre Mitbestimmungs- und weiteren Mitwirkungsrechte müssen nicht eingetragene Aktionäre verzichten. Es erstaunt daher nicht, dass in der Schweiz viele Aktionäre (bis zu 50%) nicht im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. In anderen Ländern (z.B. Deutschland) hat diese Ausgangslage bereits zur Möglichkeit von Nominee-Eintragungen geführt.

«Auch in einer intermediatisierten Aktienwelt muss Corporate-Governance-Anforderungen und den Aktionärsrechten Rechnung getragen werden»

Die vom System geförderte Favorisierung der finanziellen Aspekte einer Beteiligung an einer Aktiengesellschaft gegenüber den Mitbestimmungsmöglichkeiten wird heute in Frage gestellt. Einerseits verlangt die Beachtung guter Corporate Governance verstärkte Kommunikation der Gesellschaft mit ihren Aktionären. Andererseits sind auch institutionelle Investoren, die heute bei grossen Publikumsgesellschaften die Mehrheit der Stimmrechte hinter sich vereinen, zunehmend aufgefordert, die verantwortungsbewusste Ausübung der ihnen zustehenden Mitbestimmungsrechte in ihre Investment-Politik einzubeziehen (vgl. hierzu S. 38 f.).

Mögliche Lösungen

In den vorerwähnten Rechtserlassen sind deshalb weitere rechtliche Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Intermediäre verpflichtet werden, auch Informationen bezüglich der Mitbestimmungsrechte weiterzuleiten, so wie dies seit jeher z.B. für Dividenden und Bezugsrechte funktioniert.

«Das Nominee-Modell zeigt einen praxistauglichen Lösungsweg auf»

Für die Schweiz zeigt das in der Aktienrechtsrevision diskutierte und von der Wirtschaft unterstützte Nominee-Modell zur Vermeidung von Dispoaktien den einzuschlagenden Weg auf. So sind nach dem Nominee-Modell die Banken verpflichtet, ihren Aktionären ein Eintragungsgesuch zuzustellen (die Quote von Eintragungen im Aktienregister könnte dadurch steigen). Werden die Banken als Verwahrstellen eingetragen, so sind sie verpflichtet, Einladungen zur Generalversammlung den Aktionären zuzustellen (die Aktionäre werden so persönlich mit den GV-Traktanden bedient). Die Banken müssen Weisungen einholen und die Stimmrechte entsprechend ausüben (die Aktionäre können ihre Stimmrechte über die Intermediärskette wahrnehmen). Auch unter diesem Aspekt ist daher zu hoffen, dass sich das Nominee-Modell auf politischer Ebene durchsetzt.

Rechnungslegung und Berichterstattung

SwissHoldings: Vertretung der Interessen der Konzerne im Financial Reporting

Die Standards zur Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sind für börsenkotierte Unternehmen von sehr grosser Bedeutung. In den meisten Ländern ist ihre Einhaltung eine Grundvoraussetzung für die Kotierung eines Unternehmens an einer anerkannten Börse. Die im Konzernabschluss enthaltenen Zahlen und Angaben werden publiziert und sind damit öffentlich zugänglich. International tätige Konzerne sind gehalten, konzernweit international anerkannte Rechnungslegungsstandards anzuwenden. SwissHoldings verlangt in den Stellungnahmen ans IASB regelmässig, dass darauf geachtet wird, dass die Standards auf prinzipienbasierten Grundsätzen aufbauen und praxisorientiert ausgestaltet werden. Hauptziel ist die Gewährleistung einer unverzerrten Darstellung der Unternehmensleistung sowie der Finanzlage des Konzerns. Eine auf klaren Regeln basierende, international einheitliche Finanzberichterstattung trägt zur besseren Verständlichkeit der publizierten Finanzergebnisse bei.

Generelle Ziele

- Stärkung des prinzipienbasierten Ansatzes im Gegensatz zum regelbasierten Ansatz bei der Revision bestehender und der Schaffung neuer Rechnungslegungsnormen.
- Wahrung der Unabhängigkeit der internationalen Standardsetter.
- Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen bei der Schaffung und Auslegung der internationalen Rechnungslegungsstandards und im Rahmen der Revision des schweizerischen Rechnungslegungsrechts.

Gremien und Arbeitsgruppen

Intern:	SwissHoldings Fachgruppe Rechnungslegung und Berichterstattung, Ad-hoc-Fachgruppe Technische Optimierung Konzernkonsolidierung, spezielle IFRS-Expertengruppe.
National:	Expertengruppe Rechnungslegung der SIX Swiss Exchange, Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und Verwaltungsstellen.
International:	BusinessEurope, EuropeanIssuers, Global Preparers' Forum, IASB.

Aktuelle Anliegen

- Stärkung der Unabhängigkeit des IASB gegenüber politischen Pressionen sowie gegenüber Forderungen des FASB im Konvergenzprozess und Reduktion des Einflusses sachfremder Interessen.
- Anwendungsorientierte Ausgestaltung der geplanten neuen oder zu revidierenden internationalen Rechnungslegungsstandards unter stärkerer Betonung des prinzipienbasierten Ansatzes.
- Strikte Einhaltung eines «Due Process» bei der Ausarbeitung neuer Standards und Verbesserung der Transparenz und der Governance des IASB.
- Schaffung eines sachorientierten, praxistauglichen schweizerischen Rechnungslegungsrechts.

Konvergenzprozess bestimmt weiterhin die Agenda des IASB

«Das IASB verfolgt ein ehrgeiziges Arbeitsprogramm, um den Konvergenzprozess zum Ziel zu führen»

Die Bestrebungen zur Konvergenz der Rechnungslegungsstandards zwischen den beiden Standardsettern «International Accounting Standards Board» (IASB) und «Financial Accounting Standards Board» (FASB, USA) bestimmen weiterhin die Agenda des IASB. Die Arbeitsprogramme sind so ausgestaltet, dass der Konvergenzprozess bis im Juni 2011 abgeschlossen werden und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechnungslegungsstandards bis dann beseitigt sein sollten. Dieses Ziel ist sehr ehrgeizig. Es setzt voraus, dass innerhalb der nächsten rund 18 Monate mehr als 31 Projekte erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Dazu gehören auch die als äusserst komplex geltenden «MoU-Projekte» wie die Konsolidierung von Leasinggeschäften, die Ausbuchung von Verbindlichkeiten und Eigenkapital, die Umsatzrealisierung sowie die Behandlung der Finanzinstrumente (vgl. Tabelle S. 51). Es müssen Antworten auf Fragestellungen gefunden werden, die zum Teil für die künftige Ausprägung der internationalen Rechnungslegung von richtungsweisender Bedeutung sein werden.

Gründe für das Festhalten am straffen Arbeitsplan

Das IASB setzt sich mit diesem Arbeitsprogramm unter hohen zeitlichen Druck. Der Grund hierfür ist, dass wichtige Länder wie Kanada, Indien, Japan und Südkorea beabsichtigen, im Juni 2011 auf die Bilanzierung nach IFRS umzustellen. Es wäre unerfreulich, wenn sie zu diesem Zeitpunkt ein unvollständiges, sich mitten im Wandel befindendes Regelwerk übernehmen müssten. Das enge Zeitfenster rührt auch daher, dass sich die Zusammensetzung des IASB ab Juni 2011 erheblich ändern wird. Der derzeitige Vorsitzende, Sir David Tweedie, und auch andere langjährige Mitglieder des Board treten auf dieses Datum zurück. Der damit verbundene Wissens- und Erfahrungsverlust könnte sich auf ein dannzumal noch nicht beendetes Konvergenzprojekt nachteilig auswirken. Und nicht zuletzt üben auch die interessierten Kreise aus Öffentlichkeit und Politik Druck auf den Standardsetter in London aus. Insbesondere das «Financial Stability Forum» und die G-20 erkennen in einem einheitlichen globalen Standard eine wichtige Massnahme zur Verhinderung künftiger Krisen. So hat die G-20 in einer Erklärung die Standardsetter dazu angehalten, dringend Klarheit und eine globale Kohärenz bei der Anwendung der Standards zu schaffen.

Unzufriedene IFRS-Anwender

«Die wiederholte Umgestaltung wichtiger Rechnungslegungsstandards führt zu hohen Anpassungskosten für die Unternehmen»

Das dichte Arbeitsprogramm sowie die vielen Änderungen des IASB drohen die IFRS-Anwender zu überfordern. Nur wenige Grossunternehmen verfügen über die notwendige Zeit und die Ressourcen, um die komplexen und zum Teil sehr theoretischen Standardentwürfe des IASB zu verstehen und innerhalb der gesetzten Fristen sachgerecht zu kommentieren. Der Konsultationsprozess wird damit in seiner Funktion beeinträchtigt. Auch die Qualität der veröffentlichten neuen Standards scheint unter dem hohen Zeitdruck zu leiden. Ein weiterer

Memorandum of Understanding projects	2010 Q1	2010 Q2	2010 Q3	2010 Q4	2011 Q1	2011 Q2	2011 H2+	MoU 1	Joint 2
Financial statement presentation									
– Discontinued operations	ED		IFRS					✓	✓
– Presentation of items of other comprehensive income	ED		IFRS					✓	✓
– Replacement of IAS 1 and IAS 7		ED	RT			IFRS		✓	✓
FI with characteristics of equity		ED			IFRS			✓	✓
Income taxes		ED			IFRS			✓	✓
Joint ventures		IFRS						✓	✓
Leases		ED	RT			IFRS		✓	✓
Post-employment benefits (incl. pensions)									
– Defined benefits plans	ED				IFRS			✓	
– Termination benefits	IFRS								
Revenue recognition		ED	RT			IFRS		✓	✓

Legende: ED = Exposure Draft RT = Round Table IFRS = International Financial Reporting Standards

Kritikpunkt ist, dass das IASB dem FASB gegenüber bisher zu viele Zugeständnisse gemacht hat. Bemängelt wird zudem, dass die jüngst veröffentlichten Konzepte zu wenig durchdacht sind. Zweifel am bisherigen Projektverlauf gibt es anscheinend auch in den USA. So hat die Börsenaufsicht SEC den bisherigen Fahrplan zur IFRS-Umstellung der ihr unterstellten Unternehmen verschoben. Sie begründete diesen Schritt damit, dass sie die mit der Umstellung verbundenen Implikationen noch gründlicher prüfen möchte. Damit stellt sich, nach der anfänglichen Euphorie, wieder die «Gretchenfrage», ob die Voraussetzungen für eine Konvergenz der beiden Standards tatsächlich bestehen.

Qualität und nicht Konvergenz als unmittelbares Ziel des IASB

Das IASB weiss selbstverständlich, dass ein weltweit einheitlicher Rechnungslegungsstandard nur möglich ist, wenn der amerikanische Partner mitmacht. Das IASB scheint aber nicht mehr länger bereit, all seine Aktivitäten diesem Ziel unterzuordnen. Es hat Anfang März 2010 das Ziel der Konvergenz – überraschend – aus seiner «Constitution» gestrichen und führt dazu vieldeutig aus, dass Konvergenz kein Ziel in sich selbst sei, sondern lediglich dazu diene, die IFRS-Anwendung in den USA zu erleichtern. Primäres Ziel bleibe die Schaffung von hochwertigen Standards, welche anhand klarer Prinzipien strukturiert sein müssen. Dies ist ein klares Signal an das FASB: Wenn der amerikanische Standardsetter die Konvergenz wirklich will, muss auch er sich stärker bewegen. Da bereits 131 Länder sich für die Anwendung der IFRS entschieden haben, nimmt mit jedem zusätzlichen Land, das sich zu IFRS bekennt, der Druck auf die USA zu. Das Kalkül des IASB ist, dass sich damit insbesondere die amerikanischen Konzerne mit US-GAAP zunehmend isoliert fühlen dürften.

«Komplexe Bewertungsregeln lassen sich nur rechtfertigen, wenn sie zu betriebswirtschaftlich relevanten und verlässlichen Informationen führen»

Eine verbesserte Governance-Struktur für das IASB

«Als künftiger ‹Welt-Standardsetter› braucht die IASB-Stiftung eine ausgewogene Zusammensetzung und transparente Verfahren»

Das IASB, resp. seine Stiftung «International Accounting Standards Committee Foundation» (IASCF), steht wegen mangelnder Transparenz und fehlender demokratischer Kontrolle schon seit Jahren in der Kritik. Als möglicher künftiger «Weltstandardsetter» lässt sich eine ungenügende Governance-Struktur immer weniger aufrechterhalten. Dies hat das IASB erkannt. Es treibt deshalb die Reformen seiner Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen im Rahmen des Prozesses zur «IASCF Constitution Review» zügig voran. Die Reform zielt primär darauf ab, die Transparenz der Prozesse zu erhöhen und die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und Stakeholdern (Anwender und Nutzer) weltweit zu stärken. Erste Änderungen wurden (als Folge der Finanzkrise) bereits Anfang Februar 2009 beschlossen. Neu wurde ein «Monitoring Board» eingerichtet, das aus Vertretern der für die Kapitalmärkte zuständigen Aufsichtsbehörden besteht. Es wird sich künftig regelmässig mit dem IASCF treffen, um das Arbeitsprogramm des IASB zu prüfen, bei der Ernennung der Trustees mitzuwirken und die allgemeinen Aufsichtsaktivitäten des IASCF zu kontrollieren. Eine weitere Änderung hat zur Folge, dass das IASB jetzt auch das IFRS Advisory Council (ehemals SAC) zu Rate ziehen muss, wenn es sein Arbeitsprogramm aufstellt. Im Rahmen der Reformen wurde auch eine Erweiterung des IASB von 14 auf 16 Mitglieder beschlossen. Es wurden zudem klare Leitlinien bezüglich seiner Zusammensetzung aufgestellt, um eine breite internationale Basis der Mitgliedschaft zu schaffen.

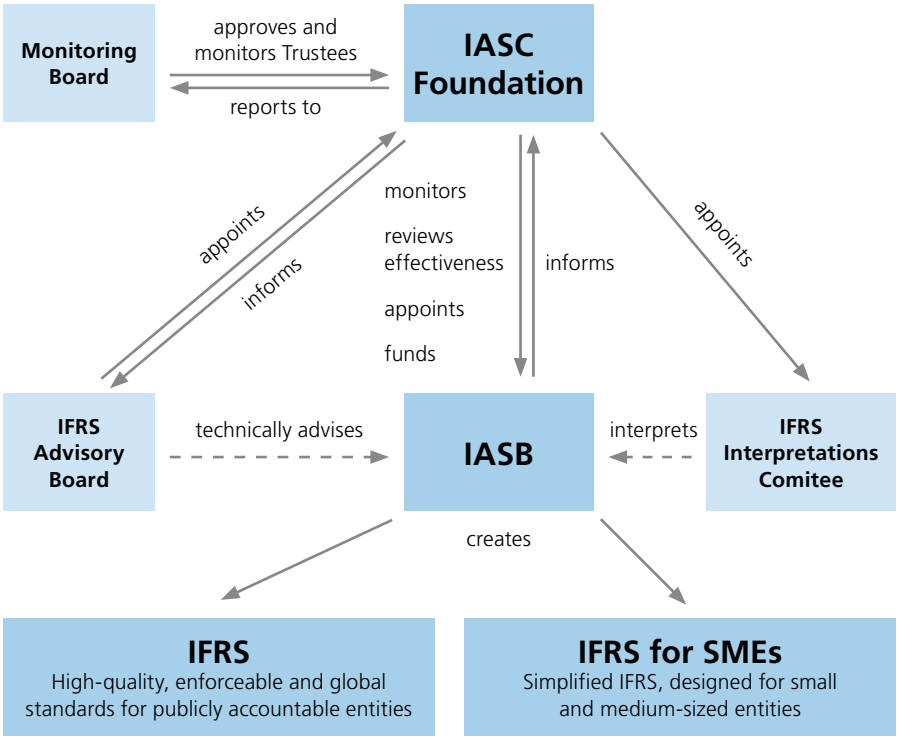

IASB-Agenda für die Zeit nach 2011

Zugleich führt der Standardsetter derzeit Konsultation bezüglich der strategischen Ausrichtung und der Gestaltung der Agenda für die Zeit nach 2011 durch. Als Hauptziel hat die IASCF-Stiftung hierbei angegeben, dass sie die wichtigen Ergebnisse der ersten zehn Jahre festigen möchte, indem das Erreichte überprüft und konsolidiert wird. Das bestehende Regelwerk soll in erster Linie vertieft und nicht verbreitert werden. Dazu gehört insbesondere die Überarbeitung des Rahmenkonzeptes («Conceptual Framework»). Hehres Ziel ist es, ein in sich geschlossenes, konsistentes und verständliches Rahmenkonzept zu erarbeiten, auf dessen Basis künftig prinzipienbasierte und international konvergente Rechnungslegungsstandards abgeleitet werden können. Dass dies in der Praxis gelingen wird, muss aufgrund bisheriger Erfahrungen leider bezweifelt werden.

Finanzkrise bringt IASB unter Zugzwang

Die Finanzkrise brachte auch das IASB in Bedrängnis. In der Öffentlichkeit wurde die starke Ausrichtung der IFRS am «Fair Value» und die damit verbundene Volatilität in den Abschlüssen der Unternehmen stark kritisiert. Unter dem Druck der EU erlaubte das IASB den Finanzinstituten, in den Nachwehen der Finanzkrise kurzfristig Umbuchungen vorzunehmen, um ihnen weitere Verluste zu ersparen. Der von der EU selbst stets geforderte «Due Process» bei der Standardsetzung blieb dabei auf der Strecke. Zugleich wurde verlangt, dass der Standard IAS 39, welcher den Ansatz und die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten regelt, grundlegend zu verbessern sei. Dabei sei die Stabilität des Finanzsystems im Auge zu behalten und auch die Konvergenz mit den US-GAAP sicherzustellen. Dies dürfte schwierig zu erfüllen sein: Bewegt sich das IASB im Interesse der Konvergenz auf das FASB zu (Stichwort: «Full Fair Value»), dürfte der Widerstand der Europäer dramatisch zunehmen. Geht das IASB auf die geforderten inhaltlichen Änderungen ein (u.a. weniger «Fair Value», mehr Stabilität), bewegt er sich noch weiter vom FASB weg. Was immer das IASB auch tut, der Eindruck, es lasse sich von der Politik leiten, dürfte haften bleiben. Dies untergräbt die Glaubwürdigkeit des Gremiums, das nach eigenem Bekunden unabhängig von politischen Erwägungen die aus fachlicher Sicht beste Lösung suchen will.

«Ein zu grosser Einfluss der Politik untergräbt die Glaubwürdigkeit des IASB als unabhängiger Standardsetter»

Steigende Anforderungen an die Konsolidierung im Konzern

SwissHoldings hat kürzlich ihre Studie von 2007 zu den operativen, organisatorischen und technischen Aspekten der Konzernkonsolidierung aufdatiert. Basis des Berichts bildet eine Umfrage bei den Mitgliedfirmen, deren Resultate in einem intensiven Erfahrungsaustausch ausgewertet wurden. Es zeigte sich, dass die Konzerne ihren Abschlussprozess in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert haben. Die einzelnen Abläufe wurden genauer aufeinander abge-

«Die Konzerne haben ihren Abschlussprozess beschleunigt und laufend verbessert»

stimmt. Als eine der zentralen Herausforderungen gilt es, die externen Prüfungen (Audits) besser in den gesamten Abschlussprozess des Konzerns zu integrieren. Die neue Erhebung zeigte auch, dass die Anzahl Mitarbeiter der Finanzabteilungen nach wie vor weniger von der Unternehmensgrösse als vielmehr von der Publikationsfrist für den Jahresbericht abhängig ist. Auf der technischen Ebene analysiert der Bericht die Konsolidierungssoftware. Weil sich der Markt in einer Restrukturierungsphase befand, haben viele Konzerne Investitionen in die IT-Infrastruktur bislang aufgeschoben. Benötigt werden aus Sicht der Konzerne Softwarepakete, welche eine bessere Integration des zentralen Konsolidierungssystems mit den lokal ausgeführten Arbeiten ermöglichen.

Revision des schweizerischen Rechnungslegungsrechts

Die parlamentarische Beratung des neuen Rechnungslegungsrechts ist Bestandteil der Aktienrechtsrevision, folgt den übrigen Teilen dieser Revision aber zeitlich nach. So hat der Ständerat als Erstrat den Teil Rechnungslegung im Dezember 2009 verabschiedet. Als nächstes wird sich der Nationalrat, voraussichtlich in der Sommersession 2010, mit dieser technischen Materie befassen (vgl. hierzu SwissHoldings Jahresbericht 2007/2008, S. 55 f.).

«Im Parlament sollten einige Bestimmungen des bundesrätlichen Entwurfs zum Rechnungslegungsrecht geändert werden»

Der Ständerat hat einige Kritikpunkte am bundesrätlichen Entwurf behoben. So hat er u.a. die Schwellenwerte für die Pflicht zur Konzernrechnungslegung auf 20–40–250 (Bilanzsumme, Umsatz, Vollzeitstellen) erhöht. Zudem hat er das Recht der Minderheitsaktionäre, einen Einzelabschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard zu verlangen, von 10% auf 20% Anteil am Grundkapital erhöht.

Es verbleiben aber auch in der Fassung des Ständerats noch einige Bestimmungen, die im Nationalrat geändert werden sollten:

- Bewertung von Aktiven mit Börsenkursen (E-Art. 960b OR)
- Bewertung von Verbindlichkeiten (E-Art. 960e Abs. 1 OR)
- Erhöhte Anforderungen an die Rechnungslegung (E-Art. 961 OR)
- Steuerfolgen bei der Umstellung auf einen anerkannten Standard (E-Art. 207b DBG)

Weitere wichtige, rechnungslegungsnahe Bestimmungen sind die Möglichkeit, mit Zustimmung der Aktionäre eine Aktienausgabe auch zu einem wesentlich tieferen Preis als den wirklichen Wert zu beschliessen (E-Art. 652b Abs. 5 OR), sowie die Beibehaltung der Ausschüttbarkeit der Agio-Reserve (neu: gesetzliche Kapitalreserve) im heutigen Umfang (E-Art. 671 Abs 2 OR). Letzteres ist umso wichtiger, als der Souverän mit seiner Zustimmung zur Unternehmenssteuerreform II im Februar 2008 das Kapitaleinlageprinzip klar gestützt hat und man die steuerliche Erleichterung nicht durch aktienrechtliche Hindernisse erschweren oder gar zunichtemachen sollte.

Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik

SwissHoldings: Für offene Märkte und ein rechtsstaatlich einwandfreies Wettbewerbsrecht

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind weltweit führende Anbieter von Gütern und Dienstleistungen. Als solche sind sie auf ein verlässliches, Rechtssicherheit gewährleistendes und rechtsstaatliche Grundsätze respektierendes wettbewerbsrechtliches Umfeld angewiesen. Dies gilt sowohl auf schweizerischer wie auch auf internationaler Ebene. Wer aus einem kleinen Land wie der Schweiz heraus operiert, ist für Investitionen und den Absatz von Gütern und Dienstleistungen ganz besonders auf den uneingeschränkten Zugang zu ausländischen Märkten angewiesen.

Generelle Ziele

- Offene Binnen- und Weltmärkte, die frei von wettbewerbsverzerrenden Schranken sind.
- Ein verlässliches, die Rechtssicherheit gewährleistendes und rechtsstaatlich einwandfreies wettbewerbsregulatorisches Umfeld, sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene.

Gremien und Arbeitsgruppen

Intern:	SwissHoldings Fachgruppe Wettbewerbsrecht, Arbeitsgruppe Compliance.
National:	Enge Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden, der Politik und den zuständigen Verwaltungsstellen.
International:	BIAC, BusinessEurope.

Aktuelle Anliegen

- Stärkung der institutionellen und verfahrensrechtlichen Garantien im Rahmen der anstehenden Kartellgesetzrevision.
- Schaffung von mehr Rechtssicherheit, insbesondere in den Fällen von Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 des Kartellgesetzes, in denen Unternehmen bis anhin nur schwer vorhersagen können, ob ihr Verhalten zu Sanktionen führt oder nicht.
- Vermeidung eines Kartellzivilrechts, das zu einer Mehrfachbestrafung von Unternehmen und zu systemfremden zivilprozessualen Instrumenten und Verfahren führt.
- Ein Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen.
- Stärkung der Compliance, Information und Sensibilisierung.

Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im Schweizer Kartellrecht

«Nach einhelliger Lehre können sich auf die in Art. 6 EMRK verankerten Verfahrensgarantien nicht nur natürliche, sondern grundsätzlich auch juristische Personen berufen»

Derzeit prüft eine Projektgruppe des Bundes, inwieweit eine Revision des Schweizer Kartellgesetzes an die Hand zu nehmen ist. Die Projektgruppe wird ihren Bericht dem Bundesrat unterbreiten. Dieser liegt zur Zeit der Drucklegung des Jahresberichts noch nicht vor.

Rechtsstaatlichkeitsdefizite im Schweizer Kartellrecht bestehen heute insbesondere dadurch, dass unter der geltenden Ordnung dem Strafrechtscharakter der direkten Sanktionen gemäss Art. 49a KG nicht genügend Rechnung getragen wird.

Es ist mittlerweile unbestritten und im kürzlichen Swisscom/Mobilfunk-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch so bestätigt worden, dass im Falle von Art. 49a KG eine strafrechtliche Anklage im Sinne von Art. 6 EMRK vorliegt und dass demzufolge die direkten Sanktionen gemäss Kartellgesetz als Strafrechtssanktionen zu qualifizieren und zu behandeln sind.

Dies heisst, dass die Grundsätze und Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf die direkte Sanktionierung gemäss Art. 49a KG Anwendung finden. Von Bedeutung ist einerseits die sich aus Art. 6 EMRK ergebende Garantie eines fairen Gerichtsverfahrens und anderseits der sich aus Art. 7 EMRK ergebende Grundsatz «nulla poena sine lege».

Nach einhelliger Lehre können sich auf die in Art. 6 EMRK verankerten Verfahrensgarantien nicht nur natürliche, sondern grundsätzlich auch juristische Personen berufen. Einzelne abweichende Lehrmeinungen bestehen einzig in Bezug auf die Anwendbarkeit des Verbots des Selbstbelastungszwangs (Nemo-tenetur-Grundsatz). Der Grundsatz «nulla poena sine lege» (Art. 7 EMRK) gilt für alle Arten von Straftaten, mithin auch dann, wenn Unternehmen verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird.

Es geht unter anderem um die folgenden verfahrensrechtlichen und institutionellen Garantien, die unter der geltenden Ordnung nicht oder nicht genügend gewährleistet sind.

Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiliches Gericht

«Das Zusammenwirken zwischen untersuchender und entscheidender Behörde verletzt den Anspruch auf die Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiliches Gericht»

Unter der geltenden Regelung nimmt die Wettbewerbskommission sowohl Untersuchungs- wie auch Entscheidfunktionen wahr. Daran ändert sich grundsätzlich auch nichts, dass innerhalb der Behörde die Untersuchungsfunktion dem Sekretariat und die Entscheidfunktion der Kommission zugewiesen ist. Umso weniger als das Sekretariat und die Kommission strukturell eng miteinander verbunden sind: So beaufsichtigt gemäss Geschäftsreglement der Präsident der Wettbewerbskommission das Sekretariat; das Sekretariat kann wichtige Fragen

schon vor oder unabhängig von der Antragstellung mit der Kommission, der Kammer oder dem Präsidenten diskutieren usw. Dieses Zusammenwirken zwischen untersuchender und entscheidender Behörde verletzt den Anspruch auf die Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiliches Gericht.

Diese Auffassung wird grundsätzlich auch vom Bundesverwaltungsgericht geteilt, indem es im Swisscom/Mobilfunk-Fall bestätigt hat, dass die Wettbewerbskommission kein EMRK-konformes Gericht sei. Das Bundesverwaltungsgericht ist allerdings der Auffassung, dass die geltende institutionelle Ordnung dennoch als EMRK-konform erachtet werden muss, weil die EMRK lediglich vorgebe, dass einmal während eines Verfahrens ein Gericht mit voller Kognition entscheide und es, das Bundesverwaltungsgericht, ein solches Gericht sei.

«Eine EMRK-konforme erste Instanz zur Vermeidung von Nachteilen für die Rechtsunterworfenen»

Dieser Betrachtungsweise können wir nicht folgen. Sie ergibt prozessökonomisch keinen Sinn und würde die Rechtsunterworfenen benachteiligen. Um allfällige Mängel in der ersten Instanz heilen zu können, müsste die Möglichkeit bestehen, ganze Beweisverfahren vor der Rechtsmittelinstanz wieder aufzurollen. Dies erscheint, wie erwähnt, aus prozessökonomischen Überlegungen widersinnig und ist mangels Ressourcen des Bundesverwaltungsgerichts faktisch auch nicht denkbar.

Hingegen sind wir der Ansicht, dass es unter dem Aspekt eines «unabhängigen und unparteilichen Gerichts» auch nicht völlig korrekt ist, eine Verbandsvertretung im Entscheidgremium zuzulassen. Gegen die Vertretung der Praxis in einer Gerichtsbehörde im Sinne eines handelsgerichtlichen Modells (Praktiker als Fachrichter) kann aus EMRK-Sicht nichts eingewendet werden. In einer technischen Materie wie dem Kartellrecht müssen, im Gegenteil, Praktiker unbedingt in die Urteilsfindung einbezogen sein. Problematisch ist aber die aktuelle Situation, in der im Entscheidgremium (Wettbewerbskommission) Verbandsvertreter Einsitz haben, die nicht eigentliche Kartellrechtspraktiker sind, sondern Verbandsinteressen vertreten.

Unsere Forderung: De lege ferenda ist eine klare Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidbehörde bereits auf Ebene der ersten Instanz vorzusehen. Im Sinne eines handelsgerichtlichen Modells sollen Praktiker als Fachrichter in der Entscheidbehörde vertreten sein.

Die Unschuldsvermutung

Art. 6 Ziff. 2 EMRK verlangt für eine Sanktion mit Strafrechtscharakter das Vorliegen eines Verschuldens.

In Art. 49a KG fehlt ein subjektives Tatbestandselement. Teilweise wird daher die Auffassung vertreten, dass unter Art. 49a KG eine Sanktionierung auch ohne Vorliegen von Verschulden erfolgen kann. Diese Haltung ist unter den Vorgaben der EMRK unhaltbar. Andere machen dagegen geltend, dass das Verschuldensprinzip im Kartellgesetz dadurch umgesetzt sei, dass gemäss Art. 49a Abs. 1 KG bei der Strafbemessung das Verschulden berücksichtigt werden

müsse («Der Betrag bemisst sich nach der Dauer und Schwere des unzulässigen Verhaltens»). Unseres Erachtens ist auch damit das durch die EMRK vorgegebene Verschuldensprinzip nicht genügend und insbesondere nicht sachgerecht genug gesetzlich verankert.

Unsere Forderung: In Anlehnung an das Unternehmensstrafrecht ist de lege ferenda ein Organisationsverschulden als subjektive Voraussetzung für direkte Sanktionen zu stipulieren. Als Ausfluss des Verschuldensprinzips und der Stipulierung eines Organisationsverschuldens ist zudem die «Compliance Defense» (Nachweis der Bemühungen zur Verhinderung von Wettbewerbsrechtsverstössen) gesetzlich zu regeln.

Der Grundsatz «nulla poena sine lege»

«In den Fällen von Art. 5 Abs 4 und Art. 7 KG kann ein Unternehmen in den allerwenigsten Fällen voraussagen, ob sein Verhalten zur Sanktionierung führt oder nicht. Mit dem Legalitätsprinzip ist eine solche Situation nicht vereinbar»

Bestandteil des Grundsatzes «nulla poena sine lege» ist das Bestimmtheitsgebot. Dieses besagt nach der Rechtssprechung des Bundesgerichts und des EGMR, dass eine Strafrechtsnorm so präzise formuliert sein muss, dass die Betroffenen ihr Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können.

Dem Gesetzgeber war die Problematik des Bestimmtheitsgebots im Zusammenhang mit der direkten Sanktionierung gemäss Art. 49a KG – die sich insbesondere in den Anwendungsfällen von Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 KG ergibt – von Anfang an bewusst. Er gab ein Rechtsgutachten in Auftrag, das denn auch die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der direkten Sanktionierung ohne vorgängige Klarstellung der Rechtslage bestätigte.

In Antwort darauf wurde ein Meldeverfahren geschaffen. Dieses hat die Erwartungen allerdings nicht erfüllt.

Auch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt in seinem Urteil in Sachen Swisscom/Mobilfunk, dass die Generalklausel von Art. 7 Abs. 1 KG, wegen ihrer inhaltlichen Offenheit, dem in der EMRK verankerten Legalitätsprinzip nicht zu entsprechen vermag. In casu werde die Bestimmung aber durch Art. 7 Abs. 2 Bst. c KG ergänzt und sei damit von der Struktur her mit offen formulierten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu vergleichen. Wie bei diesen strafgesetzlichen Bestimmungen sei daher auch hier das Legalitätsprinzip nicht in Frage zu stellen. Allerdings fährt das Bundesverwaltungsgericht dann fort, dass offene StGB-Bestimmungen wesentlich durch die Rechtssprechung konkretisiert worden seien, «ohne die freilich der Gesetzeswortlaut allein kaum genügend Aufschluss über die Normentragweite zu geben vermag». Gleichzeitig anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass im Bereich von Art. 7 Abs. 2 Bst. c KG weder in- noch ausländische Fallpraxis besteht, an der es sich in casu hätte orientieren können. Ob unter diesen Voraussetzungen tatsächlich von einer den EMRK-Anforderungen genügenden Konkretisierung von Art. 7 KG gesprochen werden kann, lässt sich bezweifeln. Das Bundesgericht wird sich mit dem Fall beschäftigen und sich nochmals vertieft mit dieser Frage auseinander setzen.

Unsere Forderung: Dem Bestimmtheitsgebot ist insbesondere in den Fällen von Art. 7 und Art. 5 Abs. 4 KG besser Rechnung zu tragen. Eine Möglichkeit bestünde darin, in diesen Fällen das sog. Widerspruchsverfahren zu streichen, d.h. der Wettbewerbskommission die Möglichkeit zu nehmen, bei einer Meldung durch das Unternehmen, diesem die Exkulpation zu verwehren. Die Wettbewerbsbehörde könnte dennoch intervenieren und ein gemeldetes Verhalten, das Bedenken hervorruft, mit vorsorglichen Massnahmen unterbinden.

Weitere Verfahrensgarantien

Weitere Verfahrensgarantien, die unter geltendem Recht und Praxis nur ungenügend umgesetzt sind, betreffen den Anspruch auf das rechtliche Gehör, den Grundsatz der Freiheit vom Zwang zur Selbstbelastung (nemo tenetur se ipsum accusare), das Zeugenbefragungsrecht und schliesslich auch die Informationspflicht der Behörden, d.h. der Grundsatz, dass eine beschuldigte Unternehmung möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu informieren ist.

«Den Rechtsstaatlichkeitsaspekten ist in der kommenden Kartellgesetzrevision prioritäre Bedeutung zuzumessen»

Aufgrund dieser Situation sind wir der festen Überzeugung, dass den Rechtsstaatlichkeitsaspekten in einer kommenden Kartellgesetzrevision prioritäre Bedeutung zugemessen werden muss. Wir hoffen, dass eine diesbezügliche Vorlage diesem Aspekt daher von Anfang an die nötige und gebührende Beachtung schenkt.

«Procedural Fairness» im Wettbewerbsrecht: Auch auf internationaler Ebene ein Thema

Das für Wettbewerbsfragen zuständige Komitee der OECD hat Ende letzten Jahres beschlossen, die Thematik der «Procedural Fairness» in Kartellverfahren in seine Agenda aufzunehmen. Diese Initiative ist sehr zu begrüssen. Recht und Praxis bei der Verfolgung von Kartellen sind in verschiedenen Jurisdiktionen in den letzten Jahren massiv verschärft worden. Die Höhe der ausgesprochenen Sanktionen nimmt exponentiell zu. Beispielhaft hiefür die Bussenentwicklung in der EU: Während bis 2005 der Gesamtbetrag der pro Jahr verhängten Geldbussen stets unter 1 Milliarde Euro blieb und der Durchschnitt pro Unternehmen 20 Millionen Euro nicht überschritt, war der Gesamtbetrag zwei Jahre später, 2007, bereits um mehr als das Dreifache angestiegen. In diesem Jahr sprach die Europäische Kommission allein im Aufzugskartell eine Gesamtstrafe von 992 Millionen Euro aus. Thyssen Krupp wurde mit 479 Millionen Euro gebüsst. Der eingeschlagene Weg wird seither kompromisslos weiterverfolgt. So setzte es Mitte letzen Jahres eine neue Rekordbusse für den US-amerikanischen Chiphersteller Intel ab. Das Unternehmen wurde von der Europäischen Kommission mit 1,06 Milliarden Euro bestraft.

«Recht und Praxis bei der Verfolgung von Kartellen sind in verschiedenen Jurisdiktionen in den letzten Jahren massiv verschärft worden»

Ohne Rechtssicherheit keine Innovationen und pro-kompetitiven Strategien

«Fehlen Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit, werden Unternehmen nicht bereit sein, Innovationen und pro-kompetitive Strategien zu entwickeln»

Die Wirtschaft ist nicht grundsätzlich gegen einen griffigen Schutz des Wettbewerbs. Im Gegenteil, ihr ist klar, dass nur bei einem funktionierenden Wettbewerb ein permanenter Druck auf Effizienzverbesserungen und Innovationen besteht und nur so die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen erhalten werden kann. Die stetige Verschärfung von Recht und Praxis ist aus Sicht der Wirtschaft aber dann problematisch, wenn nicht gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass die Rechtssicherheit und die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren gewahrt sind. Fehlen diese Bedingungen werden Unternehmen nicht bereit sein, Innovationen und pro-kompetitive Strategien zu entwickeln. Ohne Rechtssicherheit und genügende rechtsstaatliche Verfahrensgarantien werden sie die Risiken als zu hoch erachten, sich defensiv verhalten und die sich bietenden Chancen nicht nutzen. Negative gesamtwirtschaftliche Auswirkungen sind die unausweichliche Folge davon.

Diskussion von «Procedural Fairness» in der OECD und in der EU

Zu Recht nimmt daher die OECD die Frage der «Procedural Fairness» in Kartellverfahren auf. Die Diskussion in der OECD läuft zwar erst an, aber es zeigt sich bereits jetzt, dass Themenbereiche wie die Unschuldsvermutung (die Verfolgungsbehörde hat den Rechtsverstoss zu beweisen und nicht das angeschuldigte Unternehmen seine Unschuld), die Verteidigungsrechte im Untersuchungsverfahren (etwa das Zeugenbefragungsrecht) und die institutionelle Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidbehörde und die Berücksichtigung der «Compliance Defense» als Ausdruck des Verschuldensprinzips einen wichtigen Stellenwert in den Arbeiten der OECD einnehmen werden. Auch auf Ebene der EU scheint die Diskussion an Momentum zu gewinnen. Anzeichen ergeben sich im Europäischen Parlament, das kürzlich mit der Resolution in ’t Veld die Sanktionierungspraxis der Kommission kritisiert hat. Auch die europäischen Gerichte zeigen eine zunehmende Sensibilisierung für die Fragen von «Procedural Fairness» in Wettbewerbsfällen.

Veranstaltungen

Generalversammlungen

Generalversammlung vom 19. Mai 2010 in Bern

Referat:	«Kernpunkte der Aktienrechtsrevision»
Gastreferentin:	Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf Vorsteherin Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Gespräch:	Dr. Daniel Vasella, Verwaltungsratspräsident Novartis AG befragt von Hannes Britschgi, Chefredaktor SonntagsBlick

Generalversammlung vom 13. Mai 2009 in Bern

Referat:	«Die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise und deren Auswirkungen»
Gastreferentin:	Bundesrätin Doris Leuthard Vorsteherin Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Paneldiskussion:	«Schweizer Konzerne vor schwierigen Herausforderungen»
Panelleiter:	Dr. Beat Kappeler, Publizist
Teilnehmer:	Anton Affentranger, Executive Chairman, Implenia AG Dr. Rolf Soiron, VRP Holcim Ltd., Lonza Group AG, Nobel Biocare Holding AG Rudolf Weber, CEO, KABA Holding AG, Rümlang

Fachtagung

Tagung vom 16. Juni 2009

Fachthema:	«Neues Unternehmensjuristengesetz – Werden die Erwartungen erfüllt?»
Referenten:	Prof. Dr. Patrik Ducrey, Sekretariat der Wettbewerbskommission (Weko) Dr. Martin Henrich, Novartis International AG Prof. Dr. Karl Hofstetter, Schindler Holding AG RA Christoph Kurth, UBS AG Dr. Michael Leupold, Bundesamt für Justiz Dr. Daniel Petitpierre, Vereinigung Schweizer Unternehmensjuristen (VSUJ) Dr. Patrick Sommer, CMS von Erlach Henrici Dr. Herbert Wohlmann, Baker & McKenzie Dr. Peter Baumgartner, SwissHoldings Fürspr. Christian Stiefel, SwissHoldings

Zahlen und Fakten

Börsenkapitalisierung: Schweizerische Gesellschaften an der SIX Swiss Exchange

Hauptsegment / Quelle: Bank Vontobel

	31.3.2008		31.3.2009		31.3.2010	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	623 225	55	480 121	62	673 282	61
Übriger Industriebereich	262 371	23	158 112	21	185 808	17
Übriger Dienstleistungsbereich	243 952	22	134 541	17	242 210	22
Total Börsenkapitalisierung Schweiz	1 129 548	100	772 774	100	1 101 300	100

Kapitalbestand: Gesamte schweizerische Direktinvestitionen im Ausland

Buchwerte / Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2006		2007		2008*	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	222 366	32	275 208	36	285 479	35
Übriger Industriebereich	70 750	10	70 792	9	72 330	9
Übriger Dienstleistungsbereich	401 484	58	418 630	55	450 757	56
Total Kapitalbestand Ausland	694 600	100	764 630	100	808 566	100

Personalbestand: Gesamte schweizerische Direktinvestitionen im Ausland

Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2006		2007		2008*	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	974 600	44	1 049 547	45	1 064 064	43
Übriger Industriebereich	342 694	16	346 583	15	360 517	15
Übriger Dienstleistungsbereich	891 787	40	953 514	40	1 019 014	42
Total Personalbestand Ausland	2 209 081	100	2 349 645	100	2 443 595	100

Personalbestand: Mitgliedfirmen weltweit

Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2006		2007		2008*	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Im Ausland	974 600	88	1 049 547	88	1 064 064	89
In der Schweiz	119 749	12	130 311	12	133 139	11
Total Mitgliedfirmen weltweit	1 094 349	100	1 179 858	100	1 197 203	100

Regionale Gliederung: Direktinvestitionen der Mitgliedfirmen im Ausland

Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2007				2008*			
	Kapital		Personal		Kapital		Personal	
	Mio. Fr.	%	absolut	%	Mio. Fr.	%	absolut	%
EU (25)	101 244	37	393 035	37	100 304	35	390 943	37
Übriges Westeuropa (ohne Schweiz)	25 873	9	13 317	1	27 423	9	13 702	1
Mittel- und Osteuropa	5 317	2	30 063	3	5 108	2	33 077	3
USA, Kanada	65 381	24	175 344	17	75 959	27	177 820	17
Lateinamerika, Karibik	46 289	17	143 858	14	36 987	13	144 855	14
Asien	24 767	9	237 042	23	34 210	12	249 282	23
Australien, Ozeanien	3 631	1	18 538	2	2 964	1	17 909	2
Afrika	2 706	1	38 350	3	2 525	1	36 477	3
Total Mitgliedfirmen Ausland	275 208	100	1 049 547	100	285 479	100	1 064 064	100

* provisorisch

Mitgliedfirmen bleiben grösste Emittentengruppe an der SIX Swiss Exchange

Über 60% der Börsenkapitalisierung an der SIX Swiss Exchange (Stand Ende März 2010) entfällt auf unsere Mitgliedfirmen. Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert. Demgegenüber hat sich die Börsenkapitalisierung in absoluten Zahlen im Vergleich zum Vorjahr sehr stark erhöht (plus 43%). Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass der März 2009 den Börsentiefststand nach der Finanzkrise markierte. Immerhin: Der Börsenwert der an der SIX kotierten Gesellschaften hat damit bereits wieder das Niveau von März 2008 erreicht.

Börsenkapitalisierung SIX Swiss Exchange ▸
Total schweiz. Gesellschaften 1 101 Mia. Fr. (31.3.2010)

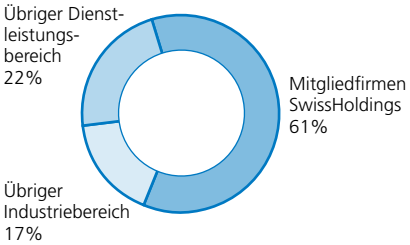

Nochmals rekordhoher Kapitalbestand an Direktinvestitionen im Ausland

Entgegen den Erwartungen zeigte sich im Jahr 2008 nochmals eine fast 10%ige Zunahme des Bestandes der Direktinvestitionen im Ausland. Der aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise erwartete Rückgang dürfte sich deshalb erst 2009 niederschlagen. Auch in diesem Bereich ist der Anteil der Mitgliedfirmen von SwissHoldings am Gesamtbestand stabil geblieben.

Kapitalbestand der schweiz. Direktinvestitionen ▸
Total 808 Mia. Fr. (2008)

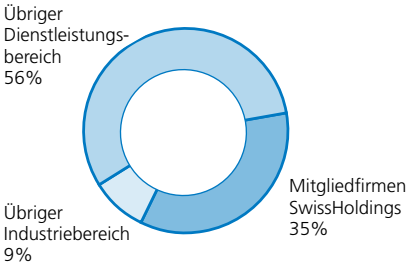

Schweizer Konzerne beschäftigen im Ausland über 2,4 Mio. Personen

Der gesamte Personalbestand der schweizerischen Konzerne im Ausland nahm auch 2008 zu, und zwar um fast 100 000 Personen. Mit 43% verringerte sich der auf die Mitgliedfirmen von SwissHoldings entfallende Anteil leicht.

Personalbestand der schweiz. Direktinvestitionen ▸
Total 2 443 595 Personen (2008)

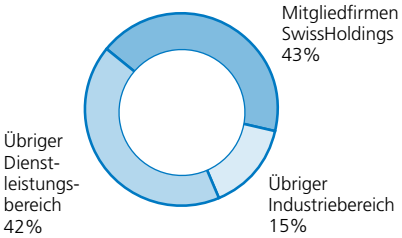

Mitgliedfirmen von SwissHoldings als bedeutende Arbeitgeber

Insgesamt beschäftigten die Mitgliedfirmen von SwissHoldings Ende 2008 weltweit 1,2 Millionen Personen. Davon entfielen 133 000 Personen auf die Schweiz.

Personalbestand Mitgliedfirmen weltweit ▸
Total 1 197 203 Personen (2008)

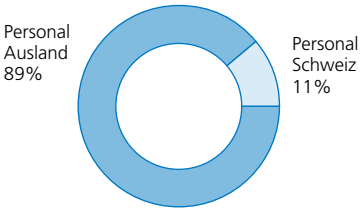

Regionale Schwerpunkte in Europa und zunehmend in Asien

Erneut zeigte sich die regionale Verteilung des Personals der Mitgliedfirmen von SwissHoldings im Ausland als sehr stabil. Sie entspricht im Wesentlichen der Struktur der übrigen schweizerischen Wirtschaftssektoren. In absoluten Zahlen zulegen konnte im Vergleich zu den Zahlen von Ende 2007 Asien, welches per Saldo fast die gesamte Zunahme des Auslands-Personalbestandes absorbierte. Nennenswerte Veränderungen gab es sonst nur in Mittel- und Osteuropa (plus 10%) und in Afrika (minus 5%), wobei diese beiden Gegenden zahlenmässig nicht ins Gewicht fallen.

Regionale Gliederung Personalbestand der Mitgliedfirmen ▸
Total 1 064 064 Personen (2008)

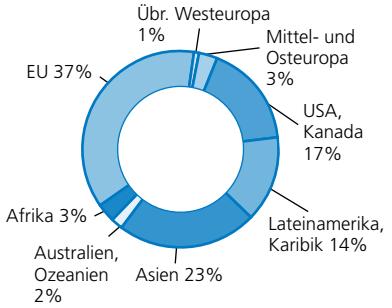

Power and productivity for a better world™ ABB
advaltech
AFG
ALPIQ
ALSTOM
axpo
BASF The Chemical Company
BOBST GROUP
BUCHER
BÜHLER
Clariant
COFRA
EnergieDienst
forbo
GEBERIT
+GF+
GEORG FISCHER
Givaudan
Holcim
JTI
KABA
KUONI
Landis+Gyr
Lonza
METALL ZUG
Nestlé
NOVARTIS
oerlikon
OMYA
PANALPINA on 6 continents
PHILIP MORRIS INTERNATIONAL
P&G
QUADRANT
RIETER
Roche
RUAG
Schindler
SGS
SIG
Sika
sonova
SULZER
swisscom
syngenta
THOMSON REUTERS
VALE
valora

SwissHoldings

Peter Baumgartner
Dr. ès sc. pol., IUHEI
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Christian Stiefel
Fürsprecher, Solicitor (England)
Mitglied der Geschäftsleitung
Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht

Christoph Schelling
Fürsprecher, eidg. dipl. Steuerexperte
Mitglied der Geschäftsleitung
Nationales und internationales Steuerrecht

Silvan Jampen
Fürsprecher, M.B.L.-HSG
Kapitalmärkte und Kapitalmarktrecht

Denise Laufer
lic. oec.
Direktinvestitionen und Multinationale Unternehmen,
Financial Reporting

Pia Burren
Leitung Sekretariat

SwissHoldings – Jahresbericht 2009/2010